



2025-0.223.959-5-A

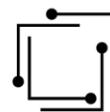
Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220s) als Mediendiensteanbieterin im Rahmen der im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ATV“ von 19.03.2025 ab 20:00 Uhr bis 23.03.2025 um 10:20 Uhr zum Abruf breitgehaltenen fünften Folge von Staffel elf der Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ mit dem Titel „Wodka Exzesse“
 - a.) durch
 - i. die Aussagen des Protagonisten Daniel im Zusammenhang mit dem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand seiner „Begleiterin“, wonach diese jederzeit für ihn sexuell verfügbar sei bzw. zu sein habe, in denen er vermittelt, dass sie Trägerin von Geschlechtskrankheiten sei, und in denen er seine „Begleiterin“ als „Scheißdreck“ bezeichnet,
 - ii. die Darstellung des Verhaltens des Protagonisten Daniel, als er seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er die „Begleiterin“ in einem Zustand der vollkommenen Alkoholisierung auffordert, ihn oral zu befriedigen, und als er sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, sowie
 - iii. die Aussagen des Protagonisten Michi, in denen dieser abwertend über den Intimbereich und das Sexualverhalten seiner anwesenden „Begleiterin“ spricht,

in ihrer Aufmachung und ihrem Inhalt die Menschenwürde der gezeigten „Begleiterinnen“ nicht geachtet und somit § 30 Abs. 1 AMD-G verletzt hat,



- b.) durch
- i. die Aussagen des Protagonisten Daniel zur jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit seiner „Begleiterin“, selbst im durch Alkohol bewusstseinsbeeinträchtigten und somit nicht einwilligungsfähigen Zustand,
 - ii. die Darstellung des Verhaltens des Protagonisten Daniel, als er seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er die „Begleiterin“ in einem Zustand der vollkommenen Alkoholisierung auffordert, ihn oral zu befriedigen, und als er sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, und
 - iii. die Aussagen des Protagonisten Michi, wonach Frauen jederzeit sexuell verfügbar gemacht werden könnten, da es sich um keine Frauen, sondern Objekte handle,

zu Gewalt gegen Frauen aufgestachelt und dadurch § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G verletzt hat, und

- c.) die Inhalte der Sendung, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, nicht nur so bereitgestellt hat, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, da sie im Bereitstellungszeitraum frei zugänglich und ohne Einschränkungen abrufbar waren, wodurch sie § 39 Abs. 1 AMD-G verletzt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1.a.) und 1.b.) jeweils um schwerwiegende Rechtsverletzungen handelt. Bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1.c.) handelt es sich nicht um eine schwerwiegende Rechtsverletzung.
3. Der ATV Privat TV GmbH & Co KG wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides in einem mindestens eine Minute und 30 Sekunden lang dauernden Video, das auf allen Verbreitungswegen ihres Abrufdienstes „ATV“ auf der Startseite im oberen Bereich und ohne Scrollen sichtbar bereitgestellt wird, durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild in folgender Weise zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens zwei Wochen abrufbar zu halten:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter Folgendes festgestellt:

Im Abrufdienst „ATV“ wurde vom 19.03.2025 bis 23.03.2025 die fünfte Folge der elften Staffel der Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ mit dem Titel „Wodka Exzesse“ zum Abruf bereitgestellt.

In der Sendung wurde durch verschiedene Aussagen der Protagonisten die Menschenwürde der gezeigten „Begleiterinnen“ missachtet und zu Gewalt gegen Frauen aufgestachelt. Damit wurden Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes schwerwiegend verletzt. Außerdem wurden bei der Bereitstellung der Sendung auf Abruf Jugendschutzbestimmungen außer Acht gelassen.



Konkret wurde in dieser Sendung durch verschiedene Aussagen der Protagonisten, wonach die durch Alkohol beeinträchtigte „Begleiterin“ jederzeit sexuell verfügbar zu sein hätte, ihr Geschlechtskrankheiten unterstellt werden, sie als „Scheißdreck“ bezeichnet wird und abwertend über ihren Intimbereich und ihr Sexualverhalten gesprochen wird, sowie durch die Darstellung des Verhaltens eines Protagonisten, als dieser seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er die völlig alkoholisierte „Begleiterin“ auffordert, ihn oral zu befriedigen, und sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, die Menschenwürde der gezeigten „Begleiterinnen“ missachtet. Dadurch wurde § 30 Abs. 1 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) verletzt.

Weiters wurde durch die Ausstrahlung der Aussagen der Protagonisten, wonach die „Begleiterinnen“ unabhängig von ihrem Bewusstseinszustand jederzeit sexuell verfügbar zu sein hätten bzw. Frauen jederzeit sexuell verfügbar gemacht werden könnten, da es sich um keine Frauen, sondern Objekte handle, sowie durch die Darstellung des Verhaltens eines Protagonisten, als er seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er seine „Begleiterin“ im Zustand der vollkommenen Alkoholisierung auffordert, ihn oral zu befriedigen, und als er sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, zu Gewalt gegen Frauen aufgestachelt und dadurch § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G verletzt.

Schließlich wurde nicht sichergestellt, dass die Inhalte dieser Sendung, die geeignet waren, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen, nur so bereitgestellt wurden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden konnten. Dadurch wurde § 39 Abs. 1 AMD-G verletzt.“

4. Der ATV Privat TV GmbH & Co KG wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichungen gemäß Spruchpunkt 3. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2025 forderte die KommAustria die ATV Privat TV GmbH & Co KG (in Folge: Mediendienstanbieterin) auf, Aufzeichnungen der Folge fünf von Staffel elf der Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ binnen einer Woche ab Zustellung vorzulegen. Binnen dieser Frist wurde die Mediendienstanbieterin darüber hinaus aufgefordert, bekannt zu geben, wie lange und auf welchen Verbreitungswegen die Sendung zum Abruf bereitgehalten worden sei und ob eine Ausstrahlung im Rahmen des Fernsehprogramms „ATV“ bereits stattgefunden habe. Dieses Schreiben wurde am selben Tag elektronisch zugestellt.

Mit Schreiben vom 02.04.2025 übermittelte die Mediendienstanbieterin die Aufzeichnungen der Sendung und führte aus, dass die Sendung von Mittwoch, den 19.03.2025, 20:00 Uhr, bis Sonntag, den 23.03.2025, 10:20 Uhr, vor der geplanten TV-Ausstrahlung auf dem Abrufdienst www.atv.at,



auf den auch www.joyn.at/mediatheken/atv verlinke, zur Verfügung gestellt worden sei. Eine Ausstrahlung im Fernsehprogramm sei bis dato nicht erfolgt und bis auf Weiteres auch ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.06.2025 leitete die KommAustria aufgrund des Verdachts, dass die Mediendiensteanbieterin durch Folge fünf von Staffel elf der Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ gegen § 30 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und § 39 Abs. 1 AMD-G verstößen hat, gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm 66 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein und räumte der Mediendiensteanbieterin Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zu den vorgehaltenen Rechtsverletzungen Stellung und führte aus:

Die Mediendiensteanbieterin distanziere sich von jeder Art der frauenverachtenden, rassistischen oder sonst hetzerischen Darstellung. Sie sei laufend bestrebt, im Rahmen der Programmgestaltung sämtliche Programmgrundsätze und daher insbesondere auch die aus § 30 AMD-G resultierenden Verpflichtungen einzuhalten.

Bei der inkriminierten Folge der Sendungsreihe „Das Geschäft mit der Liebe“ sei es zweifellos zu einem Versagen der internen Kontrollmechanismen gekommen. Bei der Abnahme der Sendung seien die einzelnen Aussagen der Protagonisten (insbesondere in Thailand) im Detail nicht ausreichend überprüft worden. Daher sei übersehen worden, dass wesentliche Passagen der Darstellung selbst in einem Format, das durchaus bewusst Verhaltensweisen thematisiere, die von Teilen der Seher als abstoßend oder sogar verstörend empfunden würden, völlig unangemessen seien. Auch wenn gewisse Tabubrüche im Bereich von „Reality“-Formaten gleichsam systemimmanent und unter dem Gesichtspunkt von Art. 10 EMRK per se nicht zu beanstanden wären, seien die inkriminierten Aussagen auch nach Ansicht der Mediendiensteanbieterin außerhalb des für eine Veröffentlichung angemessenen Spektrums von Meinungen.

Die Mediendiensteanbieterin habe auf die zum überwiegenden Teil berechtigte Kritik in einzelnen Medien zur verfahrensgegenständlichen Sendung – wohl als Reaktion auf über Social media weiterverbreitete Sendungsinhalte – reagiert und die betreffende Folge unverzüglich offline und von deren Ausstrahlung im linearen Programm Abstand genommen.

Die gesamte Staffel sei unter Einbeziehung der Rechtsabteilung der Mediendiensteanbieterin und externen Experten umfassend überarbeitet worden. Die Mediendiensteanbieterin habe überdies aus Anlass der Kritik die Produktionsrichtlinien sowohl intern als auch in der Zusammenarbeit mit den Produzenten geschärft und insbesondere bei Formaten, die unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung aller inhaltlichen Programmvorgaben besonders „gefährdet“ seien, eine noch genauere Inhaltskontrolle standardisiert. Sie gehe daher davon aus, dass vergleichbare Inhalte in Zukunft nicht mehr ausgestrahlt oder bereitgestellt werden könnten.

Sofern in der Folge den einzelnen Überlegungen der KommAustria entgegengetreten werde, solle dies keineswegs als Rechtfertigung oder Relativierung der inkriminierten Aussagen verstanden werden. Es gehe ausschließlich darum, herauszuarbeiten, dass Sendungsinhalte unter Berücksichtigung der durch Art. 10 EMRK gewährleisteten Meinungs- und Rundfunkfreiheit nicht durch die Regulierungsbehörde, insbesondere unter Bezugnahme auf eine behauptete Verletzung der Menschenwürde, eingeschränkt werden dürften.



Zum Sachverhalt stellte die Mediendiensteanbieterin zunächst außer Streit, dass die KommAustria die von ihr herausgegriffenen Teile der Sendung richtig wiedergegeben habe, wenngleich durch die Aneinanderreihung von inkriminierten Szenen ein etwas irreführender Eindruck über die Dramaturgie der Sendung erweckt werde.

Die Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ sei eine Sendung aus dem Genre des „Reality-TV“. Wie die KommAustria ausführe, würden in dem Format Singles dabei begleitet, wie sie – meist im Ausland und im Übrigen meist erfolglos – versuchen würden, Beziehungen zu Frauen zu knüpfen. Die Frauen würden dabei im konkreten Fall entweder von Partnervermittlungsagenturen mit den Protagonisten bekannt gemacht werden (Kasachstan) oder die Protagonisten träfen diese mehr oder weniger spontan bzw. über Vermittlung des Dolmetschers beim Ausgehen (Thailand).

Die Sendung erzielle regelmäßig gute Zuschauerquoten und beziehe ihren Reiz für das Publikum auch daraus, dass außergewöhnliche (extreme) Protagonisten gecastet werden. Es handle sich nicht um „Scripted Reality“; für die Aktivitäten, die die Protagonisten unternehmen, gebe es kein Drehbuch. Es würden lediglich bestimmte Aktivitäten angeboten, die die Protagonisten mit den Damen, die sie kennengelernt haben, unternehmen, während sie dabei von einem Kamerateam begleitet werden. Die Kommentare des Sprechers würden erst in der Postproduktion hinzugefügt. Dass die Protagonisten dadurch gezielt zu besonders ordinären Aussagen angestachelt werden würden, sei aufgrund des Produktionsprozesses daher ausgeschlossen.

Es sei offensichtlich, dass die Protagonisten Michi und Daniel es darauf anlegen, durch besonders obszöne und ordinäre Ausdrucksweise aufzufallen. Im Gesamtzusammenhang werde jedoch klar, dass beträchtliche Teile des solcherart Dargebotenen mehr in der Fantasie der Protagonisten und (allenfalls durch eine das Narrativ verstärkende Schnittführung) in der Fantasie der Zuschauer stattfinden würden. Insbesondere die dargestellte „Häuslpartie“ zeige in Wahrheit nicht die Anbahnung einer realen sexuellen Aktivität. Aus dem Rohmaterial ergebe sich, dass Daniel und seine „Begleiterin“ wenige Sekunden, nachdem sie in dem WC verschwunden waren, wieder herausgekommen seien, ohne dass es zu irgendwelchen sexuellen Handlungen gekommen sein könne. Andererseits gebe es ebenfalls von der KommAustria dokumentierte Passagen, in denen ein – im Rahmen des milieurbedingt Möglichen – durchaus respektvoller Umgang der Protagonisten gezeigt werde. Die Mediendiensteanbieterin weise erneut darauf hin, dass dies keineswegs die dokumentierten verbalen Entgleisungen der Protagonisten rechtfertige.

Hinzu komme, dass sich aus dem Material der später gedrehten Folgen der Staffel aus im Rahmen von Interviews gemachten Aussagen der „Begleiterinnen“, die insgesamt rund sieben Tage mit den Protagonisten gedreht hätten, ergebe, dass die „Begleiterinnen“ die Behandlung keineswegs als herabwürdigend oder gar ihre Menschenwürde einschränkend empfunden hätten, was bei der rechtlichen Beurteilung eine Rolle spiele. Auf Verlangen könne die Mediendiensteanbieterin die entsprechenden Passagen aus nach den inkriminierten Vorfällen aufgenommenen Interviews auch vorlegen.

Zur vorgehaltenen Verletzung der Menschenwürde hielt die Mediendiensteanbieterin zunächst fest, dass die KommAustria den rechtlichen Rahmen im Einleitungsschreiben abstrakt weitgehend zutreffend dargelegt habe. Schon die Analyse dieser rechtlichen Rahmenbedingungen zeige, dass die inkriminierten Passagen der Sendung nicht unmittelbar menschenwürderelevant seien. Die Passagen würden sich auch nicht direkt in eine der in der deutschen Literatur umfänglich diskutierten Fallgruppen wie etwa „Verletzung des sozialen Achtungsanspruchs durch



Herabwürdigung, Anprangerung, Schmähung oder Ausgrenzung“, „Beeinträchtigung der Selbstbestimmung durch Ausstrahlungen von Personen, die sich in emotionalen Ausnahmesituationen befinden“ oder „Eingriffen in die Intimsphäre im engeren Sinn“ oder die „Darstellung von Leid und Gewalt“ einordnen lassen. Es sei davon auszugehen, dass die Beurteilung, ob eine bestimmte Darstellung die Menschenwürde verletzte, in hohem Maß vom subjektiven Empfinden des jeweils Betroffenen bestimmt werde. Ohne näher auf die Frage der Disponibilität der Menschenwürde eingehen zu wollen, stehe fest, dass die „Begleiterinnen“ der Protagonisten am Beginn der Dreharbeiten und über einen längeren Zeitraum trotz der inkriminierten Geschehnisse freiwillig an der Gestaltung der Sendung mitgewirkt hätten, auch wenn ihre Fähigkeiten zu selbstbestimmtem Handeln in einzelnen Phasen durch übermäßige Alkoholisierung allenfalls eingeschränkt war. Keinesfalls sei aber die Entscheidungsfähigkeit im Sinne einer Beeinträchtigung des Erkenntnis- und Willensbildungsvermögens so eingeschränkt gewesen, dass nicht von einer volumnfänglichen selbstbestimmten Entscheidung zur Teilnahme an der Sendung auszugehen sei. Eine stärker objektivierte Bewertung, welche Art der Darstellung einen Eingriff in die Menschenwürde eines Betroffenen darstelle, würde zwangsläufig zu einer Art „Geschmacksrichtertum“ der Regulierungsbehörde führen und wäre daher mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar.

Daraus ergebe sich aber, dass bei der Beurteilung des subjektiven Würdeempfindens berücksichtigt werden müsse, dass die von der KommAustria als in ihrer Menschenwürde eingeschränkten Personen, nämlich die „Begleiterinnen“ der Protagonisten, die widerwärtigen, wenn auch teilweise übertriebenen, Aussagen der Protagonisten nicht hören würden, weil diese in Einzelinterviews gemacht wurden und überdies mangels Deutschkenntnissen ohnehin nicht verstehen. Die Aussagen, aus denen die KommAustria im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung einen Eingriff in die Menschenwürde der „Begleiterinnen“ ableite, seien von diesen sohin gar nicht wahrgenommen worden und könnten daher auf das subjektive Würdeempfinden auch keinen Einfluss gehabt haben.

Wenn man all diese Aspekte bei der Beurteilung der menschenwürderelevanten Darstellung ausblende, blieben die von der KommAustria dargestellten Handlungen des „sexuell aufgeladenen Tanzens“ und die Darstellung von Verhaltensweisen im alkoholisierten Zustand, die zwanglos auch als milieubedingt übertriebenes, aber im zwischenmenschlichen Umgang eines alkoholisierten „Balzverhaltens“ qualifiziert und unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde und Meinungsäußerungsfreiheit toleriert werden müssen. Denn das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung im Sinne des Art. 10 EMRK schütze auch Inhalte oder Ideen, die provozieren, schockieren oder stören. Das ergebe sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne (Hinweis auf VfGH vom 05.10.2023, E1008/2023, mwN). Auch Unterhaltungssendungen würden den Schutz des Art. 10 EMRK selbst dann genießen, wenn nicht zwingend ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestehe. Die Einschreiterin gehe insofern davon aus, dass der vorläufig vermutete Verstoß gegen § 30 Abs. 1 AMD-G nicht zuletzt aufgrund von verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht vorliege.

Hinsichtlich der Verletzung des Verbots zur Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen eine Gruppe aufgrund des Geschlechts führt die Mediendiensteanbieterin aus, dass die KommAustria in einzelnen Formulierungen einen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G zu erkennen vermeine, diese vorläufige Schlussfolgerung allerdings nach Ansicht der Einschreiterin auf eine verfehlte Interpretation der inkriminierten Aussagen stütze. Die zitierten Aussagen des Protagonisten Michi,



die von der Mediendiensteanbieterin vollinhaltlich abgelehnt würden, würden in denkbar ordinären Worten den von ihm empfundenen Unterschied zwischen den Frauen, die er im Rahmen der Reise kennengelernt habe, und den Frauen „zu Hause“ thematisieren. Während er sich gegenüber letzteren äußerst abfällig äußere, stelle er einzelne Aspekte seiner neuen Bekannten positiv dar. Schon daraus ergebe sich zwangsläufig, dass die Ablehnung der von ihm dargestellten Eigenschaften von österreichischen Frauen nicht gegen die gesellschaftliche Gruppe der Frauen an sich richte. Selbst wenn man die Aussagen als „Aufstachelung zur Gewalt“ ansehen wolle, wäre dies nicht „aufgrund des Geschlechts“, sondern aufgrund der von ihm subjektiv empfundenen Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen motiviert, sodass ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G schon aus diesem Grund ausscheide.

Auch die Aussage selbst erfülle bei richtiger Interpretation nicht die Anforderungen an den Begriff „Aufstacheln“ im strafrechtlichen Sinn. Im Lichte der drastisch geschilderten Sichtweise des Protagonisten Michi handle es sich ja insbesondere auch bei der Formulierung, man könne die österreichischen Frauen „herreißen“, um die Beschreibung des von ihm so empfundenen Status Quo aufgrund der behaupteten Charaktereigenschaften der von ihm beschriebenen Gruppe von österreichischen Frauen (vulgo „Blondinen mit Chihuahua oder so was“) und gerade nicht um eine Aufforderung, ein solches Verhalten an den Tag zu legen. Denn die Aussage solle ja offensichtlich eine negative Bewertung der von ihm beschriebenen Personengruppe ausdrücken, die als im Vergleich zu der „Begleiterin“ unattraktiv dargestellt werden würde. Unabhängig von dem von der KommAustria vielleicht fälschlich unterstellten Intellekt der Adressaten halte es die Mediendiensteanbieterin für ausgeschlossen, dass die Zuseher die Äußerungen als Aufforderung zur Gewalt gegen Frauen verstehen könnten.

Der VfGH habe sich mit einem möglichen Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G zuletzt im Erkenntnis vom 05.10.2023, E 1008/2023, ausführlich befasst. Die dort getroffenen Aussagen würden für den vorliegenden Fall bedeuten, dass die Äußerung der Mediendiensteanbieterin nur dann zuzurechnen wären, wenn die Äußerung wie in dem der Entscheidung des VfGH zugrundeliegenden Sachverhalt ein „besonderes demokratisch-rechtstaatliches und menschenrechtliches Bedrohungspotential erwarten“ ließe. Das sei bei einer Äußerung über eine bestimmte, anhand von einzelnen Merkmalen beschriebenen Gruppe von Frauen nicht der Fall. Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 AMD-G liege daher nicht vor, obwohl die Mediendiensteanbieterin die Ansicht der KommAustria teile, dass die inkriminierten Aussagen denkbar unangebracht seien.

Zur vorgehaltenen Verletzung des Schutzes Minderjähriger führte die Mediendiensteanbieterin aus, dass schon bei der Zitierung der Bestimmung zum Schutz Minderjähriger nur § 39 Abs. 1 AMD-G wiedergegeben werde. Tatsächlich ergebe sich aber aus Abs. 3, dass bloß die „schädlichsten Inhalte“ nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen die Zugangskontrolle sichergestellt sei und damit verhindert werden könne, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise verfolgen können. Die von der KommAustria zitierten Erläuterungen würden sich aber auf die ursprünglich vorgeschlagene Fassung der neugefassten Bestimmung des § 39 AMD-G beziehen, die in Abs. 2 Satz 3 noch dem früheren § 42 Abs. 1 AMD-G entsprochen habe. Dieser letzte Satz des zweiten Absatzes sei in der letztlich beschlossenen Fassung entfallen, offenbar weil der Gesetzgeber zu Recht der Ansicht gewesen sei, dass die Regelung in § 39 Abs. 3 ausreichend sei, um auch dieses „Totalverbot“ von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, zu regeln. Daraus ergebe sich aber auch, dass



weniger schädliche Inhalte eben nicht durch ein Altersverifikationssystem geschützt werden müssten.

Wie auch die Erläuterungen ausführen würden, müsse – insbesondere im Lichte der uneingeschränkten Verfügbarkeit von Inhalten, die zweifelsfrei alle Voraussetzungen für ein Totalverbot erfüllen würden – im Internet in erster Linie das Verantwortungsbewusstsein der Eltern für eine geeignete Auswahl von Inhalten, die Minderjährige konsumieren dürfen und tatsächlich können, herangezogen werden.

Im Übrigen habe die Mediendiensteanbieterin Zweifel daran, ob – im Lichte des Erfahrungshorizonts von Jugendlichen, die ohne elterliche Begleitung Zugang zu einem Abrufdienst hätten – die Darstellung von Alkoholkonsum und Partyleben tatsächlich geeignet wäre, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen. Die verwerfliche Diktion, die von der KommAustria zu Recht für besonders unangemessen (abwertend, respektlos usw.) qualifiziert werde, würden Minderjährige, die nicht über einen entsprechenden Erfahrungsschatz verfügen würden, in der Regel gar nicht verstehen. Die Aussagen seien im Gesamtzusammenhang des Sendungsablaufes auch nicht so bedeutsam, dass sie zu einer Desorientierung führen könnten. Die Mediendiensteanbieterin sei daher der Ansicht, dass sie nicht gegen § 39 Abs. 1 AMD-G verstoßen habe.

Es werde daher insgesamt beantragt, das Rechtsverletzungsverfahren ohne Feststellung einer Rechtsverletzung einzustellen, in eventu nur die Rechtsverletzung hinsichtlich des Verstoßes gegen § 39 AMD-G festzustellen und jedenfalls festzustellen, dass keine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliege.

2. Sachverhalt

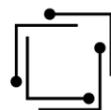
Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220s eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die ATV Privat TV GmbH, eine zu FN 304813f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.10.2024, KOA 2.135/24-024, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms „ATV“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.10.2024. Darüber hinaus wird das Programm in HD im Standard DVB-T2 über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ weiterverbreitet.

Weiters ist die Mediendiensteanbieterin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“, welches zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ weiterverbreitet wird.



Darüber hinaus ist sie als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „ATV“ (KOA 1.950/11-005), „ATV bewegt – youtube“ (KOA 1.960/22-131) und „ATV2“ (KOA 1.950/11-099) registriert.

2.2. Zur verfahrensgegenständlichen Sendung

2.2.1. Allgemeines

Die Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ der Mediendiensteanbieterin ist ein „Reality-TV“-Format, welches laut Eigenbeschreibung auf der Website „*Singles auf der Suche nach dem Partner fürs Leben*“ begleitet: „In der aktuellen Staffel geht es für Gerhard Klein, Mario Orsolics und Co. nach Kasachstan und Thailand“.

Die verfahrensgegenständliche Sendung ist Folge fünf von Staffel elf der Sendereihe „Das Geschäft mit der Liebe“ mit dem Titel „Wodka Exzesse“ und wurde im Zeitraum von Mittwoch, den 19.03.2025, 20:00 Uhr, bis Sonntag, den 23.03.2025, 10:20 Uhr, auf dem Abrufdienst „ATV“ (www.atv.at) und – im Wege einer Verlinkung – auf www.joyn.at/mediatheken/atv zum Abruf bereitgestellt.

Nach Bereitstellung (und der folgenden Entfernung) im Abrufdienst „ATV“ wurde die verfahrensgegenständliche Sendung nicht im linearen Fernsehen ausgestrahlt und die gesamte Staffel der Sendereihe einer Überarbeitung unterzogen. Eine weitere Staffel der Sendereihe wurde nicht in Auftrag gegeben.

Die Staffel zehn der Sendereihe erzielte im Schnitt 153.000 Seherinnen und Seher und 10,5 Prozent Marktanteil.

The screenshot shows the website for 'Das Geschäft mit der Liebe'. At the top, there's a banner for the show with the title 'Das Geschäft mit der Liebe' and a button to 'Aktuelle Folge auf Joyn ansehen'. Below the banner, there are two navigation tabs: 'ÜBERSICHT' and 'CLIPS'. A section titled 'Die neuesten Folgen' displays three thumbnail images for episodes: 'Naturbusen' (episode 47:55 Min - Ab 12), 'In Schubhaft' (episode 47:30 Min - Ab 12), and 'Die Verlobung' (episode 47:54 Min - Ab 12). To the right of this section is a vertical green bar with a right-pointing arrow. Further down, there's a section titled 'Liebe gesucht' with a note about the show being a companion to 'Singles auf der Suche nach dem Partner fürs Leben'. On the far right, there's a large vertical advertisement for 'joyn' with the text 'JOYN hat's drauf: 100+ Sender, 45+ Mediatheken' and 'Alles auf Österreichs SuperStreamer'.

Abbildung 1: Screenshot von www.atv.at



Die auf dem Abrufdienst „ATV“ bereitgestellte Sendung war im gesamten Zeitraum der Bereitstellung frei zugänglich und ohne Einschränkungen abrufbar. Es wurde nicht sichergestellt, dass die Inhalte so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (z.B. durch ein System der Altersverifikation oder zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit der Inhalte).

2.2.2. Sendungsablauf und -inhalt

Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Sendung sind die fünf Protagonisten der Serie „Das Geschäft mit der Liebe“ auf der Suche nach einer Partnerin im Ausland. Zwei der Protagonisten (Max und Gerhard) befinden sich an unterschiedlichen Orten in Kasachstan, drei (Mario, Daniel und Michi) in Pattaya in Thailand.

Die Vornamen der thailändischen „Begleiterinnen“ der Protagonisten werden in der Sendung nicht genannt (weshalb für die Zwecke des vorliegenden Bescheides aufgrund der ihnen in der Sendung zugeschriebenen Rolle der Begriff „Begleiterin“ verwendet wird). Ein Sprecher, der im Bild nicht gezeigt wird, führt durch die Sendung, wobei die Kommentare des Sprechers erst in der Postproduktion hinzugefügt wurden.

Zu Beginn der Sendung werden einzelne Interviewausschnitte gesendet:

Max: „Ich mag eigentlich eher ein bisschen jüngere, weil die Frauen werden eh von allein alt. Da braucht man keine Alte nehmen. Nehm i ma a Jüngere, die ist dann auch in ein paar Jahren alt.“

Sprecher: „Weit weg in Kasachstan redet sich's natürlich auch leicht. Da verstehen den Max die Damen nämlich nicht so gut und nehmen folglich nicht sofort Reißaus. Für ihn und Kumpel Gerhard also die ideale Spielwiese auf der Suche nach der Traumfrau.“

Max: „Die Schönheit, das ist ein Wahnsinn, oder? Also. Die hat ein Leben, sie ist lustig, nice smile.“

Dame: „Ah, thank you.“

Sprecher: „Und wenn's dann auch noch an ein altes Butterfass geht, fühlen sich unsere Herren gleich so richtig in ihrem Element.“

Gerhard: „You must do it, do it, two hours, bis die Milch explodiert.“

Danach wird gezeigt, wie die Damen in einem kasachischen Freiluftmuseum mit bestimmten Handbewegungen in einem Butterfass Butter machen.

Gerhard: „Schaut gleich a bissl authentisch aus. Am besten hats die Schana gemacht hat von allen. De hat den Stengel gleich genommen und ist gleich hin und her gefahren, so wie's gehört.“

[...]

Danach wechselt die Sendung nach Pattaya.

Der Sprecher führt aus: „Mit solch einer hat Daniel in Pattaya nun seine erste Liebesnacht verbracht. Und wie war's?“

Ab ca. 01:13 Min. führt der Protagonist Daniel im Rahmen eines Interviewausschnitts Folgendes aus:

Daniel: „*Die haben eine viel weichere Haut, das fühlt sich viel angenehmer an. Schlatzen tun sie nicht so viel wie die unsrigen, weil die safteln eh was zam. Da graust teilweise einer Sau.*“

[...]



Abbildung 2: Interview Daniel (ab 01:20 Min.)

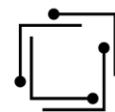
Es folgt eine Vorschau auf die kommende Sendung, in der Sendungsausschnitte kurz zusammengefasst werden:

Sprecher: „*Und bei der abendlichen Kochsession mit den jungen Thailänderinnen darf natürlich Marios Senf dazu auch nicht fehlen.*“

Mario: „*Beim Mann geht die Liebe durch den Magen. Der Magen muss voll sein, die Eier müssen leer sein.*“

Sprecher: „*Und es dauert nicht lange, da eskaliert die Party, die von Marios Begleitung musikalisch gepimpt und von einer Überdosis Testosteron gesteuert wird. Nein! Nein!*“

Im Hintergrund der Vorschau werden dabei folgende Szenen gezeigt, darunter ab 01:43 Min. auch die Einblendung einer ca. sieben Sekunden dauernden Szene, wo der Protagonist Daniel in Unterhose seine lautstark schreiende, alkoholisierte „Begleiterin“ offensichtlich gegen ihren Willen trägt:



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



Abbildung 3: Daniel tanzt mit seiner betrunkenen „Begleiterin“ (ca. 01:35 Min.)

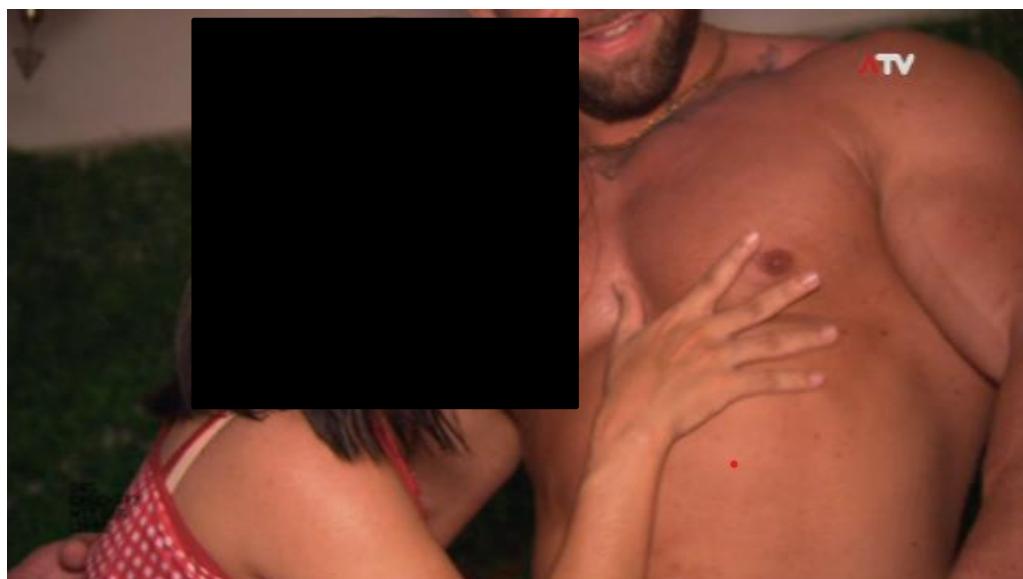


Abbildung 4: Tanzszenen (ca. 01:42 Min.)



Abbildung 5: Daniel trägt seine alkoholisierte, schreiende „Begleiterin“ (ca. 01:44 Min.)

Danach folgt das Sendungsintro:



Abbildung 6: Sendungsintro (02:08 Min.)

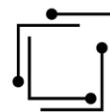


Abbildung 7: Sendungsintro (02:12 Min.)

Die Sendung setzt in Pattaya fort.

Ab ca. 02:10 Min. führt der Sprecher aus:

„Der Morgen in Pattaya ist noch jung. Was an sich ja nichts Besonderes wäre, hätte es nicht nur Stunden zuvor im Hotel unserer Österreicher eine Grande Premiere gegeben. Daniel und Michi verbrachten ihre erste Liebesnacht mit ihren beiden jungen Thailänderinnen. Dem Gesichtsausdruck aller Beteiligten zur Folge dürfte es... Na, also wie war's?“

Auf diese Frage antworten die Protagonisten wie folgt (ab ca. 02:34 Min.):

Michi: „*Die Dame hat gestern bei mir übernacht'. Und naja... Probe gefahren bin ich's... sagen wir's einmal so. Also, ich mein, ich bin mir jetzt immer noch nicht sicher, ob jetzt die Gefühle nur aus der Hosn kumman oder a vom Herzen. Aber gestern, des hat mich scho überzeugt, ja.“*

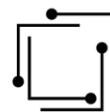


Abbildung 8: Interview Michi (02:37 Min.)

Daniel: „Die Dame hat bei mir geschlofn. Aber wie gsogt, zum Schlafen sind wir nicht wirklich gekommen. Nähere Details brauche ich wahrscheinlich eh nicht sagen, kann man sich ja eh denken. Also ich kann mich gar nicht beschweren, es war wirklich schön, ja. Die hat mir Sachen gemacht, die kenn ich nicht. Aber ja, ob sie's leiwand gefunden hat, weiß ich nicht. Aber ich vermute schon, weil die hat buat wie a Trafohäusl, de wollt gar keine Ruhe geben.“

Daniels „Begleiterin“ (übersetzt aus dem Off): „Ich habe gemeinsam mit Daniel eine wunderschöne Nacht verbracht. Er war sehr liebevoll und einfühlsam. Und ich bin sehr glücklich.“

Danach zeigt die Sendung einen Zoobesuch der Protagonisten (inkl. Krokodil-Show) in Thailand.

[...]

Es folgt ab ca. Minute sechs der Wechsel zu den Protagonisten in Kasachstan. Der Sprecher führt Folgendes aus:

Sprecher: „Wenn in Kasachstan die Sonne langsam untergeht, ja dann bedeutet das immer auch einen gewissen Sinkflug bei Gerhard. Er und sein Kumpel Max haben nach einem durchzechten Tagesausflug niveaumäßig nun ihren Tiefstand erreicht, sollen aber jetzt noch in einer Tanzschule in Almaty neue Damen kennenlernen. Klar, dass da vor lauter Aufregung der Pegel nochmal so richtig nachgebessert werden muss. Wie dies und ihr Schmäh im Speziellen wohl bei den kunstsinnigen Kasachinnen ankommen werden?“

Dargestellt wird in weiterer Folge exzessiver Alkoholkonsum durch die beiden Protagonisten, indem sie gemeinsam eine Flasche Wodka leeren und zunehmend stark alkoholisiert den Frauen gegenüber auftreten:

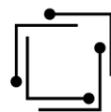


Abbildung 9: Wodkakonsum in Kasachstan (06:24 Min.)

[...]

Sprecher: „Derart begeistert scheinen die Damen hier umgekehrt von unseren Österreichern eher nicht zu sein. Schon ein bisschen alkoholisiert zu einem Treffen zu erscheinen, gilt in Kasachstan als sehr bedenklich. Aber so hackedicht wie Max und Gerhard? Partnervermittlerin Xenia versucht zu retten, was eigentlich nicht mehr zu retten ist.“

[...]

Nach gescheiterten Versuchen der sichtbar betrunkenen Protagonisten, über die Partnervermittlerin mit den anwesenden Damen ins Gespräch zu kommen, wechselt die Sendung wieder nach Pattaya.

Ab ca. 11:05 Min. beginnt Sprecher: „Nüchtern betrachtet geht es im Zoo von Pattaya weit lauschiger zu. Nur die Tierchen werden Zeugen, wie Michi und seine Angebetete sich vom Rest der Truppe abseilen und ein ruhiges Plätzchen aufsuchen. Hier möchte der sonst so rüpelige Niederösterreicher jetzt ganz offen mit ihr über seine Gefühle reden.“

Michi: “I’m happy with you. I enjoy the time with you. And it was funny. Because, yeah, you surprised me.”

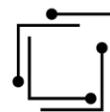
„Begleiterin“: „You surprised me too.“

Michi: „And also the kissing. You’re a really good kisser.“

„Begleiterin“: „Thank you.“

Michi: „What do you feel yesterday?“

„Begleiterin“: „Yeah, good, happy.“



Michi: „But, maybe you see me drunk the next days.“

„Begleiterin“: „Maybe.“

Michi: „When you wanna see.“

„Begleiterin“: „Maybe.“

Michi: „Yesterday I saw you drunk. Yes. But it was funny. It was funny and you're good dancing. Really good dancing.“

„Begleiterin“: „Thank you.“



Abbildung 10: Gespräch Michi mit seiner „Begleiterin“ (ca. 11:43 Min.)

Danach folgt ab ca. 12:15 Min. ein Interview mit Michi, mit einer Bierflasche in der Hand, worin er Folgendes ausführt:

Michi: „Also ich kann sagen, dass schon ziemlich wache Haut hat. Natürlich mittlerweile hat sich die Theorie bestätigt von dem Durchmesser von gewissen Öffnungen. Somit bin ich da positiv überrascht. Ja, weil bei den ganzen – wie sagt man ja – Frauen, was bei uns halt sind, die was halt schon, weiß ich nicht, 40, 50 Männer intus haben, des ist schon ein bissl auszaht und ausgeschlodert des Ganze. Ich glaube, die sind vom Kulturellen her einfach da ganz anders sind und nicht so rumhuren wie unsere. So, ich habe mit ihr geredet. Sie hatte einen Mann gehabt, eine Ehe. Und davor niemanden und danach niemanden. Sie ist eineinhalb Jahre Single. Kann man glauben oder nicht. Nur so, wie sie sich gibt und sowas, glaube ich ihr das schon. Die österreichischen Frauen, das sind Huren. Da kann man sagen, was man will. So eine Blondine mit irgendeinem, weiß ich nicht, einem Pelzviech, einem kleinen Chihuahua oder sowas, kannst du nicht ernst nehmen. Des is... die fickt dann jeden, der was, keine Ahnung, ned bei drei am Baum ist. Sowas ist ja auch keine Frau in meinen Augen. Des ist ein Objekt. Ja, sicher, das kannst du herreißben, wie du willst. Aber was willst du mit so einer Frau?“



Abbildung 11: Michi (ca. 12:40 Min.)

Sprecher: „Eben, dann doch lieber nach Pattaya fliegen. Auch sein Kumpel Daniel ist strikt für saubere Verhältnisse und wähnt sich hier längst im Paradies. Ach, dieser Gleichklang. Es ist so ganz anders hier. Viel entspannter irgendwie.“

Daniel: „When I see you, I must smile. You know?“



Abbildung 12: Daniel (13:53 Min.)

In einem Interview führt Daniel ab ca. 14:04 Min. aus (vgl. auch Abbildung 2, Szene teilweise bereits im Vorspann gezeigt): „Joa, na es wird schon langsam mit ihr. Die ist ja nicht z'wider. Keine Ahnung, wie wenn sie meine Gedanken lesen kann. Nimmt meine Zigaretten, bringt mir Bier, sauft selber Bier. Also, wenn ich mich wegaschwaß, ist sie die Erste, die was mit sauft in der Früh. Lauter so Blödheiten. Die ist fürsorglich. Das kenn ich gar nicht. Also, dass eine Frau für einen alles tut, das ist schon ein schönes Gefühl, muss ich sagen. An das könnte ich mich gewöhnen. Allein, wenn sie neben mir hockt,



sie massiert mich und lauter so Kleinigkeiten. Das ist Gold wert, finde ich. Die haben eine viel weichere Haut, das fühlt sich viel angenehmer an. Wärmer sind sie, so kommt es mir halt vor. Wahrscheinlich haben sie eh dieselbe Temperatur wie wir, aber durch die weiche Haut halt. Schlatzen tun sie nicht so viel wie die unsrigen, weil die safteln eh was zam. Da graust teilweise einer Sau.“

Sprecher: „Ja, ja, was man im Urlaub fernab der Heimat doch so alles rauslässt. In dieser Disziplin ist bekanntlich auch Mario Meister. Dennoch versucht er hier noch mal sein Bestes.“

[...]

Nach einem Gespräch zwischen Mario und seiner „Begleiterin“, worin dieser seinen Missmut ihr und ihrem Verhalten gegenüber äußert („Scheißdreck am Schädel“, „alle wach in der Tüten“), wechselt die Sendung wieder zu den sichtlich alkoholisierten Protagonisten nach Kasachstan, die versuchen, mit den anwesenden Damen ins Gespräch zu kommen.

Sprecher: „In Kasachstan versucht ein hackedichter Max ein paar Damen in einer Tanzschule von sich zu beeindrucken. Die zeigen zunächst jedoch mehr Mitleid als Sympathie für den Österreicher. Doch anstatt sich nobel zurückzuziehen und erst mal seinen Rausch auszuschlafen, legt Max jetzt richtig los.“

[...]

Danach versucht der sichtlich schwer alkoholisierte Max ein Gespräch mit den Damen zu beginnen, wobei eine der anwesenden Damen im Rahmen eines Interviews klar ihre Ablehnung gegenüber dem Verhalten des Protagonisten zum Ausdruck bringt. Im Rahmen des Anbahnungsversuchs von Max wird er mehrfach von der anwesenden Kupplerin darauf hingewiesen, dass er einen Respektsabstand gegenüber den Damen einhalten möge und sie nicht berühren soll.

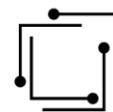
Es folgt gegen Ende des ersten Sendungsteils eine kurze Vorschau über die folgenden Sendungsteile:

Sprecher: „Gleich bei Das Geschäft mit der Liebe – endlich wieder halbwegs nüchtern versuchen unsere beiden Österreicher in Kasachstan erneut ihr Glück.“ [...] „Und in Pattaya läuft eine gemeinsame Dinnerparty plötzlich komplett aus dem Ruder.“

Daniel: „Do you want fuck? Ja. Ja, ja i a. Häuslpartie.“

Nach einer Pause mit einer längeren Schwarzblende wechselt die Sendung ab ca. 25:05 Min. wieder zu den Protagonisten nach Pattaya, wo ihre „Begleiterinnen“ und der Vermittler eine Grillparty für die Protagonisten veranstalten.

Es folgt ein längeres Gespräch zwischen den Protagonisten über die Rolle der Frau (Mario: „anständig bedienen lassen“, „Eine Frau, was nicht kochen kann, wird gleich ausgetauscht“ und etwas später: „Wenn sie schlecht kochen tun, werden sie nachher weinen, die Frauen.“) und die Ungenießbarkeit des Essens, wobei von den Protagonisten wiederholt explizit sexuell anzügliche Sprüche eingestreut werden. Das Gespräch wird vom Sprecher wie folgt kommentiert:



Sprecher: „Ja, das ist fürwahr ein Abend so ganz nach dem Geschmack unserer Herren. Zuschauen, wenn die Damen arbeiten und die feine Grillage dann auch noch mit allerlei spicy Meldungen würzen. Was da wohl gerade in Gedanken zermärscht wird?“

Daniel (ab ca. 26:50 Min.; mit wiederholter, entsprechender Handbewegung von oben nach unten): „Ich habe ihr eh gesagt, sie muss einewichsen, aber tut sie nicht.“

Michi: „Ja, da weiß ich ned.“

Daniel: „Mit Pressdruck.“

Michi: „Musst mit ihr heute Nacht noch mal üben.“

Daniel: „Ja, das Dressurreiten in der Kiste, das werden wir schon machen.“ „So. Mh. So. Joa. Fast, fast, fast. Ja. Ja. Ja. Puh, hab ich gleich a Beule in da Hosen, wenn die so weiter tut.“



Abbildung 13: Daniel und seine „Begleiterin“ beim Gewürzstampfen (27:00 Min.)

[...]

Protagonisten, während die Kamera auf den Ausschnitt einer Kellnerin zoomt: „Die Kellnerin hat a schöne Hörndl.“, „Huck di und i druck di.“, „Na, die kannst sicher drucken“, „Zag her die Hörndl, sind die echt?“



Abbildung 14: Ausschnitt der Kellnerin (27:35 Min.)

[...]

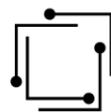
Mario: „Naja, eigentlich müssen wir alle drei Frauen austauschen. Weil kochen kann keine von ihnen. Beim Mann geht die Liebe durch den Magen. Der Magen muss voll sein, die Eier müssen leer sein. Oder? Passt das? Habe ich recht?“

Daniel: „Redest mir aus der Seele. Brauche ich nicht mehr viel sagen.“



Abbildung 15: Interview Mario (ca. 29:33 Min.)

Die Handlung der Sendung wechselt wieder nach Kasachstan. Dort unterhalten sich die Protagonisten über den vergangenen Abend und drücken ihre Reue über ihr Verhalten im alkoholisierten Zustand aus. Danach fahren die Protagonisten mit mehreren Frauen und der Vermittlerin in ein „Hunnen-Ethno-Dorf“.



Im Anschluss wechselt die Sendung ab ca. 35:35 Min. wieder nach Pattaya:

Sprecher: „In dem Lokal in Pattaya, wo vorhin gegessen wurde, beginnt jetzt langsam der Bär zu steppen. Marios Begleitung – von Berufswegen DJane – opfert sich dankenswerterweise, um auch diese Party zu pimpfen. Ihr Talent kommt gut an und für den Rest ist DJ Promillo zuständig. Auch der leistet hier ganze Arbeit und schon bald ruft aus der mehr oder wenigen guten Stimmung hier ein dringendes Bedürfnis. Auf Daniels Testosteron ist immer Verlass.“

Während des Tanzens findet ein Dialog zwischen Daniel und seiner „Begleiterin“ statt, in dem Daniel seine „Begleiterin“ fragt, ob sie mit ihm eine „Häuslpartie“, also Geschlechtsverkehr auf der Toilette, haben möchte („Wow! Wenn ich so weita tua, hab ich gleich a Beule in da Hosen. Schaut aus, oida? Do you want fuck?“, „Ja, ja, ja“, „Häuslpartie“) und diese ablehnend reagiert („Oh no no“).

In der folgenden Szene wird gezeigt, wie Daniel die sichtlich alkoholisierte „Begleiterin“ an der Hand in ein WC zerrt und, kurz bevor er die Türe zu besagtem WC schließt, seinen Gürtel öffnet.

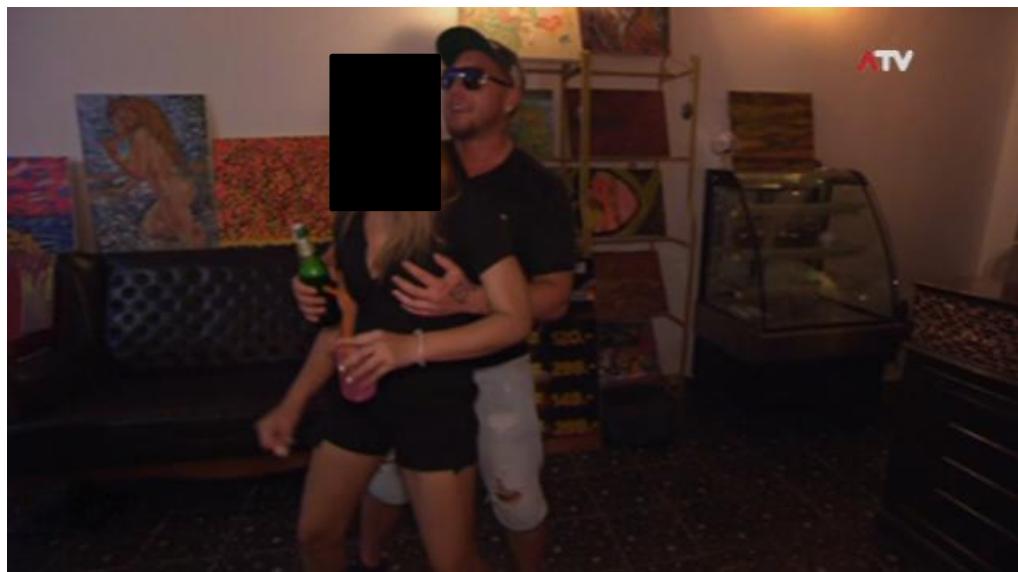


Abbildung 16: Tanzszene zwischen Daniel und seiner alkoholisierten „Begleiterin“ (ca. 36:04 Min.)



Abbildung 17: Daniel zerrt seine alkoholisierte „Begleiterin“ Richtung Toilette (ca. 36:34 Min.)



Abbildung 18: Daniel mit seiner „Begleiterin“ am Weg ins WC (ca. 36:40 Min.)

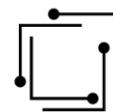


Abbildung 19: Daniel beim Öffnen des Gürtels im WC (ca. min 36:48)

Danach wird eine Gesprächssequenz gezeigt (ab ca. 38:25 Min.), wo die Mario zugesuchte „Begleiterin“ diesem klar zu verstehen gibt, dass sie nicht mehr mit ihm „anbandeln“ möchte.

[...]

Die Sendung geht ab ca. 39:15 Min. wieder in Kasachstan weiter, wo die Protagonisten zusehen, wie die anwesenden Damen im Freiluftmuseum „Hunnen-Ethno-Dorf“ Butter aus Pferdemilch machen und dies wie folgt anzüglich kommentieren:

Sprecher: „*In der Nähe von Almaty in Kasachstan begeistert das traditionsreiche Fest im Hunnen-Ethno-Dorf nicht nur Gerhard. Auch die heiratswilligen Damen rund um Partnervermittlerin Xenia haben Spaß daran. Doch noch ist ja auch nichts Schlüpfriges passiert. Noch.*“

[...]

Gerhard beim Anblick der Bewegung der Dame beim Milchschnallen: „*You must do it, do it, two hours, bis die Milch explodiert.*“

Max: „*Schau, die macht's gleich mit einer Hand, schaut gleich a bissl authentischer aus.*“

Gerhard: „*Am besten hat's die Schara gemacht hat von allen. De hat den Stengel gleich genommen und ist gleich hin und her gefahren, so wie's gehört.*“

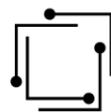


Abbildung 20: Dame beim Milchschlagen (ca. 39:59 Min.)

[...]

Zum Ende des zweiten Sendungsteils kommt eine kurze Vorschau auf die weitere Sendung:

Sprecher: „*Gleich bei Das Geschäft mit der Liebe. Sex im Pool. Das ist jetzt der Plan, wenn es nach Daniel und Michi geht. Ob es tatsächlich dazu kommt?*“

Daniel: „*Meine Alte ist voll angesoffen. Aber ich glaube a mal, nageln kann ich's allerweil, ja. Ich nagel's gleich ohne. Ich zah ihn einfach auße und dann ist a Ruhe.*“

Nach einer längeren Schwarzblende geht die Sendung ab ca. 44:00 Min. in Pattaya weiter.

Die Protagonisten samt ihren sichtlich alkoholisierten „Begleiterinnen“ und dem Vermittler sind dabei, das Lokal nach der Party zu verlassen, als Daniel die Idee hat, die „Begleiterinnen“ in den Pool, der sich im Lokal befindet, zu werfen. Danach gehen Daniel, Michi und ihre „Begleiterinnen“ ab ca. 45 Min. zu viert baden:

Michi: „*Bei mir geht noch ein bissel was, aber ich glaub, die braucht's heute mal gescheit wieder.*“

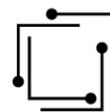
Daniel: „*Ich weiß nicht, die Alte will die ganze Zeit zum Spazi obi. Aber weißt eh, da im Wasser ist es ein bissl kalt. Ich glaub, es ist gescheiter, wenn wir das ins Bett verlagern, den Blödsinn. Aber die burrt wie ein Trafohäusl, die Alte. So was hab ich noch nie gesehen. So berad sein.*“

Michi: „*Ich spür's eh vibrieren da im Wasser.*“

Daniel: „*Ja, das ist ein kleiner Stromschlag von dem Scheißdreck.*“

Michi: „*Ah, des is deine?*“

[...]



Als sie das Wasser verlassen (46:23 Min.), beginnt Daniels „Begleiterin“ – sichtlich von Alkohol beeinträchtigt – sich an ihn zu klammern und umzufallen. Daniel versucht sie auf den Beinen zu halten, während er sagt „*Oida, da kann ich kämpfen heute.*“

Daniel hebt sie auf und versucht mir ihr in Richtung seiner am Boden liegenden Kleidung zu gehen, wobei die sichtlich betrunkene „Begleiterin“ ab ca. 47:00 Min. in einer ca. 17 Sekunden dauernden Szene lautstark zu schreien, kreischen und wild um sich zu treten beginnt, weil sie offenbar nicht weggetragen werden möchte. Danach fallen beide zu Boden, wobei die „Begleiterin“ das Gesicht mit ihren Händen bedeckt und am Boden hin und her rollt, ehe sie sich entfernt. Daniel bleibt mit den Worten „*Oida, Ich glaub, ich bleib gleich liegen, ist gescheiter, deck mich zu. Gute Nacht.*“ am Rücken liegen, wobei seine Erektion durch die Unterhose klar erkennbar ist.



Abbildung 21: Daniel trägt seine alkoholisierte, sich gegen das Wegtragen wehrende „Begleiterin“ (ca. 47:03 Min.)



Abbildung 22: Daniels Erektion (47:20 Min.)



Nach einem Schnitt werden die „Begleiterinnen“ von Daniel und Michi gefilmt. Während eine Frau tanzt, lehnt Daniels stark alkoholisierte „Begleiterin“ an einer Seitenwand des Pools und kann sich kaum mehr aufrecht halten. Als seine „Begleiterin“ vom Sitzen langsam ins Liegen rutscht, geht der mittlerweile bekleidete Daniel zu ihr hin und sagt „[Unverständlich] Then you must blow blow my Spatzi. [währenddessen deutet er auf seinen Schritt] then it go out. Dann geht der Druck weg. Aber nur bei mir, bei der Alten ned...“ (ca. 47:46 Min.). Dabei versucht er sie zum Stehen zu bringen.

Nachdem Daniels „Begleiterin“ wieder aufgestanden ist und die anderen mit Wasser aus dem Pool bespritzt hat, folgt ein Schnitt und Daniel führt im Rahmen eines Interviews ab ca. 48:00 Min. aus:

Daniel: „Meine Alte ist voll angesoffen. Aber ich glaub amol, nagln kann i's allerweil. Weil wir haben ja geredet über den Jacky. Weil mein Englisch ein Scheißdreck ist und da hab ich's gefragt, ob's ob's quasi immer feucht ist. Und sie hat gesagt, ja. Dann hab ich den Jacky gefragt, dass er sie fragen kann, ob's ob's permanent Sex will. Sie hat gesagt, ja. Also, nagel's gleich ohne. Ich zah ihn einfach auße und dann ist a Ruhe. Alkohol desinfiziert. Das ist eh klar. Wenn ich eine Krankheit hab oder Fieber, sauf ich einen Jagatee aus. Dann hab ich auch meine Creme mit. Falls ich einen Pilz hab, dass ich schmieren kann, ned. Aber jucken tut's mi daweil no ned. Folge dessen wird gleich noch mal eine gespritzt. Also, drauf gehackelt.“



Abbildung 23: Interview Daniel (ca. 48:06 Min.)

Nach dem Interview wirft sich Daniel seine alkoholisierte, schreiende „Begleiterin“ über die Schulter und schleppt sie trotz offensichtlicher Gegenwehr weg, um mutmaßlich geschlechtliche Handlungen ohne ihre Einwilligung vorzunehmen.

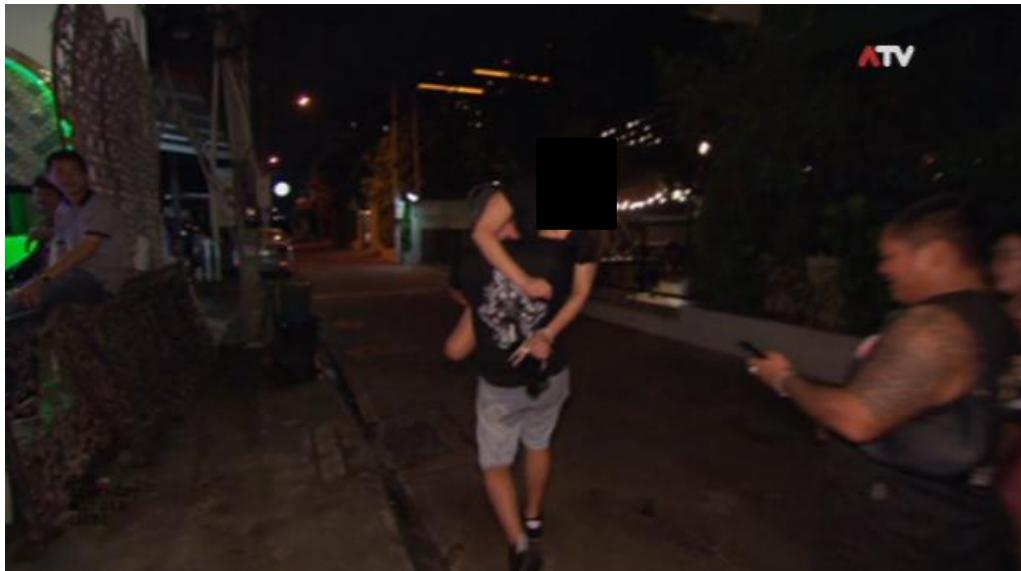
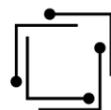


Abbildung 24: Daniel schleppt die schreiende, stark alkoholisierte „Begleiterin“ weg (ca. 48:52 Min.)

Danach folgt die Vorschau auf die nächste Sendung und der Abspann. Im Rahmen des Abspanns (ab ca. 49:32 Min.) ist Daniel zuerst auf einem Boot zu sehen, wie er die Hand seiner „Begleiterin“ nimmt und länger auf seinen – durch die Badehose verdeckten – Penis legt, und dann über sie ausführt: „*So eine Frau hab ich noch nie gesehen, die was ständig feucht ist. Das ist abnormal. Aber eh geil, die kannst du überall drucken. Ist wurscht. Das ist ja unglaublich. Die darat am liebsten 24-7 oben hocken. Aber ja, ist eh schön. Das muss man gleich ausnutzen.*“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Mediendiensteanbieterin beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die allgemeinen Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Sendereihe und Sendung beruhen auf der Einsichtnahme in die Website www.atv.at (vgl. Abbildung 1) sowie auf den diesbezüglichen Angaben der Mediendiensteanbieterin in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2025.

Die Feststellungen zum Zeitraum der Bereitstellung beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Mediendiensteanbieterin in ihrem Schreiben vom 02.04.2025.

Die Feststellungen, dass die verfahrensgegenständliche Sendung nicht linear ausgestrahlt wurde und die Staffel umfassend überarbeitet wurde, beruhen auf den Angaben der Mediendiensteanbieterin in ihren Schreiben vom 02.04.2025 und 18.07.2025. Die Feststellungen zur geplanten Einstellung der Sendereihe beruhen auf dem unter <https://www.derstandard.at/story/3000000287044/nach-kritik-atv-stellt-das-geschaef-t-mit-der-liebe-ein> (abgerufen am 19.11.2025) abrufbaren Artikel.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf und -inhalt beruhen auf den von der Mediendiensteanbieterin vorgelegten Aufzeichnungen, welche von der Mediendiensteanbieterin über Vorhalt im Wege des Einleitungsschreibens nicht bestritten wurden.



Die Feststellungen zur freien Zugänglichkeit des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und dazu, dass nicht sichergestellt wurde, dass die Inhalte so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (z.B. durch ein System der Altersverifikation oder zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit der Inhalte), beruhen auf einer Einsichtnahme der KommAustria in den Abrufdienst (vgl. Abbildung 1). Auch über Vorhalt der KommAustria im Schreiben zur Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wurde dies nicht bestritten.

Die Feststellungen zu Zuseheranzahl und Marktanteil beruhen auf dem unter <https://kurier.at/kultur/medien/das-geschaeft-mit-der-liebe-realityshow-wird-geprueft-atv-fand-es-selbst-oag/403025869> (abgerufen am 19.11.2025) abrufbaren Artikel. Auch die Mediendiensteanbieterin stellt in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2025 fest, dass die Sendung „regelmäßig gute Zuschauerquoten“ erzielt hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 des Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. (1) *Audiovisuelle Mediendienste müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

(2) *Inhalte in audiovisuellen Mediendiensten dürfen*

- 1. nicht zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufstacheln;*



[...].“

Schutz Minderjähriger

§ 39. (1) Inhalte in audiovisuellen Mediendiensten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen vom Mediendiensteanbieter nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

[...].

(3) Im Übrigen dürfen die schädlichsten Inhalte, wie insbesondere solche, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie insbesondere Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können.“

4.3. Zur Verletzung der Menschenwürde und der Grundrechte anderer (§ 30 Abs. 1 AMD-G)

4.3.1. Allgemeines

Gemäß § 30 Abs. 1 AMD-G müssen audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und Grundrechte anderer achten. Diese Regelung setzt die verfassungsrechtlich grundgelegte Verpflichtung zur Achtung von Menschenwürde und Grundrechten anderer in Bezug auf Mediendiensteanbieter um, indem sie diese bei ihrer Tätigkeit entsprechend in die Verantwortung nimmt.

Dem Schutz der Menschenwürde kommt in der Rechtsordnung grundsätzliche Bedeutung zu. Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde geht in seinem Kern auf Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zurück. Auf EU-Ebene wurde ihm durch die Grundrechtecharta (GRC) zusätzlich normgebende Bedeutung zuerkannt (vgl. Art. 1 GRC). Obwohl der Begriff der Menschenwürde in der EMRK selbst nicht verankert ist, spielt er auch in der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung einiger Konventionsbestimmungen eine große Rolle.

Die Menschenwürde umfasst in ihrer Komplexität zahlreiche zu schützende Aspekte und hat tragende Bedeutung in der Beurteilung von Fallkonstellationen, welche Folter, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung (z.B. Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafen), erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (z.B. Polizeigewalt, Haftbedingungen), Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel, aber auch die Fairness im Verfahren sowie die Achtung des Privatlebens betreffen. Darüber hinaus gewährleistet sie den Würdeschutz vor der Geburt und nach dem Tod sowie im Zusammenhang mit Suizid, Sterbehilfe, sexueller Identität oder Diskriminierung (vgl. dazu Kleber, Die Menschenwürde als Prinzip der EMRK, NLMR 6/2020, 541).

Auch im Bereich des Rundfunkrechts kommt der Menschenwürde große Bedeutung zu (vgl. beispielsweise Art. 9 Abs. 1 lit. c sublit. i der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste], ABl. L 095 vom 15.04.2010, S. 1, in



der Fassung Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, AbI. L 303 vom 28.11.2018, S. 69-92, im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten).

§ 30 Abs. 1 AMD-G entspricht der gleichlautenden Bestimmung des § 10 Abs. 1 ORF-G, insofern kann auf die diesbezügliche Judikatur zurückgegriffen werden. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 18.10.2016, Ra 2016/03/0066, heißt es (unter Verweis auf das Erkenntnis vom 17.03.2011, 2011/03/0012) grundsätzlich dazu:

„Mit § 10 Abs. 1 ORF-G wird die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Eigenverantwortlichkeit im Interesse einer keinen Zweifel zulassenden Durchführung des Europarats-Übereinkommens normiert. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bedeutet insbesondere, dass die Intimsphäre des Einzelnen, etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt werden darf sowie, dass bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. des Gesprächspartners gewahrt werden müssen (vgl. ErläutRV 1082 BlgNR 18. GP, 6). Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer legt § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, so wie sie in den in Österreich anzuwendenden Rechtsvorschriften insgesamt – insbesondere in der EMRK und im StGG, die beide in Verfassungsrang stehen – zum Ausdruck kommen, als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des ORF zu beurteilen ist.“

Der Menschenwürde-Schutz besitzt zwei Funktionen: Zum einen dient er als Abwehrrecht gegen verletzende staatliche Maßnahmen, wendet sich also unmittelbar gegen den Staat; zum anderen dient er aber auch dem Schutz gegen Verletzungen durch Dritte, wodurch ein Schutzanspruch durch den Staat gewährt werden soll. Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) hat in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass es den Begriff der Menschenwürde als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte versteht (vgl. BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 45, 187 [227]). Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden (vgl. dazu BVerfGE 87, 209 [228]).

Ein Eingriff in den Schutzbereich der Würde des Menschen wird somit angenommen, wenn seine Subjektqualität in Frage gestellt wird (vgl. *Fuchs/Segalla* unter Bezugnahme auf *Calliess* in *Holubek/Lienbacher* (Hrsg.), GRC Kommentar² (2019), 39). Aus der Spruchpraxis des EGMR zeigt sich, dass für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde nicht die öffentliche Meinung entscheidend ist, sondern das Würdegefühl des Opfers, sowie dass es auf den Einzelfall ankommt und kein genereller Maßstab festgelegt werden kann (vgl. *Schwichow*, Die Menschenwürde in der EMRK, 189). Eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde ist immer dann anzunehmen, wenn eine bestimmte Person zum Objekt herabgewürdigt wird; wenn also dem Betroffenen in menschenverachtender Weise seine Menschqualität abgesprochen und er zum Objekt eines beliebigen Verhaltens degradiert wird. Eine solche Beurteilung kann nur im Einzelfall erfolgen (sh. KommAustria 13.12.2021, KOA 2.300/21-018; bestätigt durch BVWG 01.08.2023, W157 2252057-1; insofern bestätigt durch VfGH 07.03.2024, E 2908/2023-14).



Ob konkrete Sendungsinhalte den Anforderungen des § 30 Abs. 1 AMD-G gerecht werden, ist „in Abwägung zwischen der Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit und den Zielsetzungen, um derentwillen diese Freiheiten in Art. 10 EMRK verfassungsrechtlich gewährleistet sind, mit der Menschenwürde und Persönlichkeitssphäre der von einer Berichterstattung Betroffenen, die ebenso grundrechtlich, im vorliegenden Zusammenhang insbesondere durch den Gleichheitsgrundsatz und Art. 8 EMRK gewährleistet sind, zu bestimmen“ (vgl. erneut VfGH 07.03.2024, E 2908/2023-14).

Adressat des § 30 Abs. 1 AMD-G ist der Mediendiensteanbieter, ihm kommt es im Rahmen seiner redaktionellen Verantwortung zu, die Sicherstellung des Schutzes der Menschenwürde in seinem Angebot zu gewährleisten. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber hier eine grundrechtliche Abwägung dahingehend vorgenommen hat, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung unter den Vorbehalt der Wahrung der Menschenwürde zu stellen. Dies impliziert, dass der Mediendiensteanbieter gehalten ist, bei der Gestaltung seiner Programme bzw. Abrufdienste darauf Bedacht zu nehmen hat, die Wahrung der Menschenwürde vollumfänglich sicherzustellen und mit dieser in Einklang zu bringen. Er hat daher laufend zu prüfen, wo das allfällige, öffentliche Berichterstattungsinteresse hinter die Intimsphäre von Menschen zurückzutreten hat.

Grundlage für die Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung mit § 30 Abs. 1 AMD-G vereinbar ist, ist der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck, wobei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittskonsumenten auszugehen ist (vgl. etwa zur übertragbaren Rechtsprechung zum Objektivitätsgebot des ORF-G VfSlg. 20.676, mwN).

Die KommAustria geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass in der verfahrensgegenständlichen Sendung die Menschenwürde der „Begleiterinnen“ von Daniel und Michi durch deren die Würde nicht achtende Darstellung in folgenden Passagen verletzt wird:

4.3.2. Daniel und seine „Begleiterin“

Ab ca. Minute 35:35 der Aufzeichnungen wird gezeigt, wie die in Thailand stattfindende „Party“ mit Michi, Daniel, Mario und ihren „Begleiterinnen“ durch Alkohol zu eskalieren beginnt. Daniel und seine „Begleiterin“ beginnen auf der Tanzfläche sexuell aufgeladen zu tanzen, woraufhin er seine „Begleiterin“, obwohl sie Ablehnung signalisiert („Oh no no“) und trotz zur Schau gestellter Gegenwehr, an ihrer Hand in die Toilette zerrt (von ihm genannt „Häuslparty“), dort seinen Gürtel öffnet, die Türe schließt und somit sexuelle Handlungen andeutet.

Bereits diese Szene signalisiert der Maßfigur des durchschnittlichen Zusehers, dass einerseits die Einwilligung einer Frau – gegenständlich der dargestellten „Begleiterin“ – in sexuelle Handlungen unerheblich ist, und dass es andererseits zulässig ist, einen allfälligen Widerstand einer Frau mit Gewalt zu brechen (siehe dazu auch die Ausführungen unter 4.4. zu § 30 Abs. 2 AMD-G). Der infolge des Alkoholkonsums beeinträchtigte Zustand der „Begleiterin“ wird ausgenutzt und sie zum Objekt von Daniels triebgesteuertem Verhalten degradiert. Dieser Eindruck wird in weiteren Szenen zwischen Daniel und seiner „Begleiterin“ kontinuierlich verschärft.

Ab ca. Minute 45 der Sendung baden die Protagonisten Michi und Daniel mit ihren „Begleiterinnen“, wobei Daniel in diesem Zusammenhang über seine „Begleiterin“ zuerst behauptet, dass diese vibriere „wie ein Trafohäusl“ (Transformatorenstation), was sich offensichtlich auf ihre sexuelle Erregung bezieht. Michi erwidert, dass er das „Vibrieren“ auch



wahrnehme, woraufhin Daniel sagt, dass von seiner „Begleiterin“, die er als „Scheißdreck“ bezeichnet, ein „kleiner Stromschlag“ ausgehe.

Die Darstellung spitzt sich weiter in einer fast 17 Sekunden dauernden Szene ab ca. Minute 47 der Aufzeichnungen zu, in der der absolute Kontrollverlust von Daniels „Begleiterin“ (lautstarkes Zappeln und Schreien, während er sie offensichtlich gegen ihren Willen hochhebt und davonträgt) und nahender Verlust ihres Bewusstseins aufgrund des übermäßigen Konsums von Alkohol dargestellt wird.

Dies erscheint im Zusammenhang mit den Aussagen des Protagonisten, der sich in einer äußerst entwürdigenden Weise über „Begleiterin“ äußert und versucht, sie in ihrem Zustand dazu zu bekommen, ihn oral zu befriedigen, besonders gravierend. Während seine „Begleiterin“ am Boden liegt, fordert Daniel sie auf: „[Unverständlich] Then you must blow blow my Spatzi. [währenddessen deutet er auf seinen Schritt] then it go out. Dann geht der Druck weg. Aber nur bei mir, bei der Alten ned...“ (ca. 47:46 Min.). Dabei versucht er, sie zum Stehen zu bringen.

Darüber hinaus verkündet Daniel ab ca. Minute 49:32, mit seiner „Begleiterin“ – offenbar ungeschützten („ohne“) – Geschlechtsverkehr haben zu wollen, obwohl diese nicht mehr einwilligungsfähig und eigentlich gar nicht mehr ansprechbar wirkt, da sie jederzeit sexuell verfügbar sei bzw. zu sein habe („Meine Alte ist voll angesoffen. Aber ich glaub a mol, nagln kann i's allerweil. Weil wir haben ja geredet über den Jacky. Weil mein Englisch ein Scheißdreck ist und da hab ich's gefragt, ob's ob's quasi immer feucht ist. Und sie hat gesagt, ja. Dann hab ich den Jacky gefragt, dass er sie fragen kann, ob's ob's permanent Sex will. Sie hat gesagt, ja. Joa. Also, nagel's gleich ohne. Ich zah ihn einfach auße und dann ist a Ruhe“).

Im unmittelbaren Anschluss an die Ausführungen unterstellt er seiner „Begleiterin“ darüber hinaus implizit (im Hinblick auf den von ihm suggerierten ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer stark alkoholisierten Frau), Trägerin von Geschlechtskrankheiten zu sein („Alkohol desinfiziert. Das ist eh klar. Wenn ich eine Krankheit hab oder Fieber, sauf ich einen Jagatee aus. Dann hab ich auch meine Creme mit. Falls ich einen Pilz hab, dass ich schmieren kann, ned. Aber jucken tut's mi daweil no ned. Folge dessen wird gleich noch mal eine gespritzt. Also, drauf gehackelt.“)

Die bereits eingangs geschilderte Darstellung gipfelt schließlich in einer Szene, in der sich der Protagonist Daniel seine stark betrunkene, schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und sie – zu einem bloßen Sexualobjekt degradiert – trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen (ca. Minute 48 der Aufzeichnungen).

Erschwerend kommt hinzu, dass diese verstörenden Szenen mehrfach ausschnittsweise im Verlauf der Sendung vor bzw. nach Werbepausen wiederholt werden (zum Schnitt der Sendung siehe ferner 4.3.4).

4.3.3. Michi und seine „Begleiterin“

Ein ähnlich entwürdigendes Bild seiner weiblichen „Begleiterin“ zeichnet der Protagonist Michi, der über seine „Begleiterin“ ab ca. Minute 02:34 meint: „Probe gfahren bin ich's“. Danach führt er ca. ab Minute 12:15 weiters aus: „Also ich kann sagen, dass schon ziemlich wache Haut hat. Natürlich mittlerweile hat sich die Theorie bestätigt von dem Durchmesser von gewissen Öffnungen. Somit bin ich da positiv überrascht. Ja, weil bei den ganzen – wie sagt man ja – Frauen, was bei uns halt sind,



die was halt schon, weiß ich nicht, 40, 50 Männer intus haben, des ist schon ein bissl auszaht und ausgeschlodert des Ganze. Ich glaube, die sind vom Kulturellen her einfach da ganz anders sind und nicht so rumhuren wie unsere.“

Die bildlich dargestellte Degradierung der „Begleiterin“ zum (Sexual)Objekt wird durch diese Kommentare erheblich verstärkt („Probe gfahren bin ich's“), und abwertende Stereotype über asiatische Frauen („Durchmesser von gewissen Öffnungen“) am Beispiel der „Begleiterin“ bedient.

Diese Aussagen über den intimsten Bereich ihres Körpers und ihr sexuelles Verhalten sind jedenfalls geeignet, die Intimsphäre der „Begleiterin“ zu beeinträchtigen, sie auf ihre Sexualität zu reduzieren und sie zum (sexuellen) Objekt zu degradieren.

4.3.4. Verletzung der Menschenwürde

Zum Vorhalt der Verletzung der Menschenwürde der „Begleiterinnen“ durch die inkriminierten Szenen bringt die Mediendiensteanbieterin im Kern vor, dass auf das subjektive Empfinden der „Begleiterinnen“ abzustellen sei. Ohne auf die Disponibilität der Menschenwürde eingehen zu wollen, stehe fest, dass die „Begleiterinnen“ der Protagonisten am Beginn der Dreharbeiten und über einen längeren Zeitraum trotz der inkriminierten Geschehnisse freiwillig an der Sendung mitgewirkt hätten, auch wenn ihre Fähigkeit zu selbstbestimmten Handeln in einzelnen Phasen durch übermäßige Alkoholisierung allenfalls eingeschränkt gewesen sei. Zu berücksichtigen sei ferner, dass die „Begleiterinnen“ die widerwärtigen Aussagen der Protagonisten zum Großteil nicht gehört hätten, weil diese in Einzelinterviews getätigten worden seien und die „Begleiterinnen“ diese darüber hinaus mangels Deutschkenntnissen ohnehin nicht hätten verstehen können. Die inkriminierten Aussagen hätten daher auf das subjektive Würdeempfinden auch keinen Einfluss gehabt. Das im Zusammenhang mit den Äußerungen inkriminierte Verhalten müsse zusammengefasst als „milieubedingt übertriebenes“, alkoholisiertes „Balzverhalten“ unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde und der Meinungsäußerungsfreiheit toleriert werden.

Nach Ansicht der KommAustria verkennt die Mediendiensteanbieterin mit ihren Ausführungen insbesondere, dass die Menschenwürde – wie im Rahmen von § 30 Abs. 1 AMD-G festgelegt – einen Kernbereich schützt, der von der Mediendiensteanbieterin in jedem Fall zu wahren ist (vgl. erneut BVerfGE 87, 209 [228]).

Die Verletzung des Würdegefühls des Opfers (vgl. Punkt 4.3.1.) entsteht dabei nicht nur durch die bloße Erstellung der erniedrigenden Videoaufnahmen sowie die menschenverachtenden und entwürdigenden Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten, sondern auch durch den in Folge jedenfalls von der Mediendiensteanbieterin zu verantwortenden Schnitt der Sendung, der Hinterlegung mit den Kommentaren des Sprechers im Rahmen der Postproduktion (dessen Aussagen aus dem Off als stilistisches Mittel das Geschehen gleichsam zu „befeuern“ scheinen) und der Ausstrahlung der Sendung.

Dies ist insofern auch von Relevanz als selbst unter der Annahme, dass die „Begleiterinnen“ – wie die Mediendiensteanbieterin vorbringt – keine Einwände in die grundsätzliche Erstellung der Aufnahmen gehabt haben, diese aber letzten Endes keine Kenntnis davon haben konnten, welche Aufnahmen konkret verwendet wurden (z.B. die Darstellung des Kontrollverlust von Daniels „Begleiterin“ im schwer alkoholisierten Zustand) und wie diese geschnitten und aufbereitet wurden (z.B. „Häuslpartie“, wo die Mediendiensteanbieterin vorbringt, dass der Protagonist Daniel und seine „Begleiterin“ nach kurzer Zeit die Toilette wieder verließen).



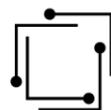
Maßgeblich für die Beurteilung ist demnach nicht, wie sich die Geschehnisse in Realität abgespielt haben (weshalb auch die Vorlage des Rohmaterials nicht notwendig war), sondern vielmehr der für den Durchschnittsbetrachter der ausgestrahlten Sendung daraus zu gewinnende Gesamteindruck (vgl. 4.3.1. und die dort zitierte Rechtsprechung).

Das Vorbringen der Mediendiensteanbieterin, dass eine Herabwürdigung weniger eingriffsintensiv sei, wenn sie aus sprachlichen Gründen nicht verstanden oder im Rahmen von gesonderten Einzelinterviews getätigt werde, welche sodann in abwertender Form geschnitten und kombiniert werden, mutet aus Sicht der KommAustria in diesem Zusammenhang geradezu zynisch an. Es ist nicht anzunehmen, dass die „Begleiterinnen“ überhaupt in der Lage waren, eine informierte Einschätzung über ihre Darstellung im Rahmen der zum Abruf bereitgestellten Sendung zu treffen, um darauf ihr subjektives Würdegefühl zu stützen.

Auch das Vorbringen, dass das „sexuell aufgeladene Tanzen“ und die Darstellung der Verhaltensweisen im alkoholisierten Zustand „zwanglos“ als „milieubedingt übertriebenes“, aber im zwischenmenschlichen Umgang zu tolerierendes, alkoholisiertes „Balzverhalten“ qualifiziert werden könnte, geht angesichts der eingangs dargelegten Grundsätze des Schutzes der Menschenwürde ins Leere. Dazu kommt, dass die in der Sendung letztlich vorkommenden Aussagen und Gesten, die die „Begleiterinnen“ zum Sexualobjekt abwerten, insbesondere auch das (sogar zweimalige) gewaltvolle „Wegzerren“ der „Begleiterin“ Daniels durch diesen das – gegebenenfalls milieubedingt rauere – übliche Verhalten auf Partys zur Anbahnung neuer (sexueller) Bekanntschaften deutlich übersteigen und durch den Schnitt und die wiederholte Ausstrahlung der besonders verstörenden Sequenzen nicht nur nicht entschärft, sondern sogar noch weiter betont werden.

Wie bereits unter 4.3.1. dargelegt, hat die Mediendiensteanbieterin gemäß § 30 Abs. 1 AMD-G im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortung für die ausgestrahlte Sendung zu prüfen, wo das allfällige, öffentliche Berichterstattungsinteresse hinter die Intimsphäre von Menschen zurückzutreten hat. Die KommAustria kann dabei kein wie auch immer geartetes öffentliches Interesse daran erkennen, dass im Rahmen der vorliegenden Sendung – selbst zu Unterhaltungszwecken – gerade in der im Sachverhalt dargelegten Art und Weise über die „Begleiterinnen“, ihren körperlichen Zustand und ihr Sexualleben sowie generell über das Verhalten der Protagonisten berichtet wird. Eine Kontextualisierung oder Einordnung der Geschehnisse findet nicht statt, vielmehr wird das Verhalten Frauen gegenüber in bloßstellenden Szenen durch den Sprecher belustigt kommentiert und sogar befeuert (bspw. „Und es dauert nicht lange, da eskaliert die Party, die von Marios Begleitung musikalisch gepimpt und von einer Überdosis Testosteron gesteuert wird. Nein! Nein!“ und „Auch der leistet hier ganze Arbeit und schon bald ruft aus der mehr oder wenigen guten Stimmung hier ein dringendes Bedürfnis. Auf Daniels Testosteron ist immer Verlass.“).

Ergänzend ist festzuhalten, dass über die Verletzung der Menschenwürde der „Begleiterinnen“ im Konkreten hinaus durch die Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten gleichzeitig negative stereotype Darstellungen sowohl der „willigen“ asiatischen Frau, aber auch „unsere[r] Frauen“ (wohl gemeint: der in Österreich lebenden Frauen) bedient werden; dies einerseits in sexueller und körperlicher Hinsicht beim Geschlechtsverkehr („Schlatzen tun sie nicht so viel wie die unsrigen, weil die safteln eh was zam“, „ein bissl auszahlt und ausgeschlodert das Ganze“, „Die österreichischen Frauen, das sind Huren.“, „Sowas ist ja auch keine Frau in meinen Augen. Des ist ein Objekt. Ja, sicher, das kannst du herreißen, wie du willst. Aber was willst Du mit so einer Frau?“),



andererseits auch im Hinblick auf Rolle und Wert von Frauen („Eine Frau, was nicht kochen kann, wird gleich ausgetauscht“, „Wenn sie schlecht kochen tun, werden sie nachher weinen, die Frauen.“).

Es waren daher spruchgemäß Verletzungen der Menschenwürde der gezeigten „Begleiterinnen“ gemäß § 30 Abs. 1 AMD-G durch die (unter 4.3.2. und 4.3.3. dargelegten) Aussagen des Protagonisten Daniel im Zusammenhang mit dem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand seiner „Begleiterin“, wonach diese jederzeit für ihn sexuell verfügbar sei bzw. zu sein habe, in denen er vermittelt, dass sie Trägerin von Geschlechtskrankheiten sei, und in denen er seine „Begleiterin“ als „Scheißdreck“ bezeichnet, durch die Darstellung des Verhaltens des Protagonisten Daniel, als er seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er die vollkommen betrunke „Begleiterin“ auffordert, ihn oral zu befriedigen, und als er sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, und durch die Aussagen des Protagonisten Michi, in denen dieser abwertend über den Intimbereich und das Sexualverhalten seiner anwesenden „Begleiterin“ spricht, festzustellen (Spruchpunkt 1.a.).

4.4. Zur Verletzung des Verbots der Aufstachelung zu Gewalt gegen eine Gruppe von Personen aufgrund des Geschlechts (§ 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G)

4.4.1. Allgemeines

§ 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G normiert ein Verbot für audiovisuelle Mediendienste, zu Hass oder Gewalt aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufzustacheln.

Diese Bestimmung setzt insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) um, wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die audiovisuelle Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe enthalten. Um ein kohärentes Vorgehen und Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte der Begriff der „Aufstachelung zu Gewalt oder Hass“ in angemessenen Umfang im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55) verstanden werden (sh. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/1808).

§ 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G enthält keine Definition des Begriffs der „Gewalt“. Ebenso wenig findet sich im AMD-G eine Definition der Wendung „Aufstacheln zu Gewalt“. Hinsichtlich der Definition des Gewaltbegriffs kann als ein wichtiger Anhaltspunkt auf die in der Rechtsprechung und Literatur gebildeten Grundsätze bzw. Definitionen zur Bestimmung des § 283 Strafgesetzbuch (StGB) (Verhetzung) zurückgegriffen werden, welcher die Aufforderung zu Gewalt gegen eine [ua] aufgrund des Geschlechts definierte Gruppe unter Strafe stellt.

Demnach wird Gewalt im Sinne des § 283 StGB definiert als die Anwendung körperlicher Kraft oder mechanischer oder chemischer Mittel gegen Personen oder Sachen bzw. die Anwendung



überlegener physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen eine Person richtet (vgl. hierzu § 283 StGB, und den Kommentar hierzu: *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 283 Rz 18 [Stand 1.12.2021, rdb.at]).

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L 2024/1385, definiert in Art. 2 lit. a. „Gewalt gegen Frauen“ als alle Akte von geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet sind, weil sie eine Frau ist bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark betreffen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, vom 11.05.2011, in Kraft getreten am 01.08.2014, CETS No. 210, zielt darauf ab, Frauen vor „allen Formen von Gewalt zu schützen“ und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ wird darin als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben. Der Begriff der „häuslichen Gewalt“ wird dahingehend definiert, dass alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte, umfasst sind.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat in seinem Erkenntnis vom 16.02.2022, W194 2241874-1, zur Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G idF BGBL. I Nr. 50/2010, welche festlegt, dass Audiovisuelle Mediendienste nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität „aufreizen“ (nunmehriger Wortlaut des § 30 Abs. 2 AMD-G: „aufstacheln“) dürfen, folgendes festgehalten:

„3.4.1.3. Gemäß § 30 Abs. 2 AMD-G dürfen audiovisuelle Mediendienste nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen.“

Diese Bestimmung setzt – wie es auch zwischen den Parteien unstrittig ist – Art. 6 der AVMD-Richtlinie idF 2010/13/EU um (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ [2018] 554). Gemäß Art. 6 leg. cit. sorgen die Mitgliedstaaten mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln.

Die belangte Behörde verwies im angefochtenen Bescheid zutreffend auf die (soweit für das Bundesverwaltungsgericht erkennbar) einzige bislang ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum Verständnis der Formulierung „zu Hass [...] aufstacheln“ im Bereich der audiovisuellen Mediendienste. Die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22.09.2011 zugrundeliegenden (verbundenen) Vorabentscheidungsersuchen in den Verfahren Mesopotamia Broadcast A/S METV (C-244/10) und Roj TV A/S (C-245/10) betrafen die Auslegung der Richtlinie



89/552/EWG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 geänderten Fassung; und zwar konkret Art. 22a leg. cit. („Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.“) und damit die Vorgängerbestimmung von Art. 6 der AVMD-Richtlinie. Dem Urteil ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

„Zur Auslegung von Art. 22a der Richtlinie

38 Zu der dem Gerichtshof vorgelegten Frage und insbesondere zu dem Aspekt, ob der Verbotsgrund eines Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung als vom Begriff der Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität im Sinne der Richtlinie umfasst anzusehen ist und folglich zu den von ihr koordinierten Bereichen gehört, ist zunächst festzustellen, dass die Richtlinie keine Definition der in ihrem Art. 22a verwendeten Begriffe enthält.

39 Außerdem enthalten die Materialien der Richtlinien 89/552 und 97/36, wie der Generalanwalt in Nr. 63 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, keine relevanten Angaben zum Sinn und zur Tragweite des Begriffs der Aufstachelung zu Hass und bestätigen, dass der Unionsgesetzgeber in Art. 22a der Richtlinie einen auf Erwägungen der öffentlichen Ordnung beruhenden Verbotsgrund schaffen wollte, der sich von den speziell den Schutz Minderjähriger betreffenden Gründen unterscheidet.

40 Daraus folgt, dass die Tragweite von Art. 22a der Richtlinie anhand des Sinns der in dieser Vorschrift verwendeten Begriffe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, und der mit der Richtlinie verfolgten Ziele zu bestimmen ist (vgl. Urteil vom 10. März 2005, easyCar, C-336/03, Slg. 2005, I-1947, Randnr. 21 und die dort angeführte Rechtsprechung).

41 Zu den Wörtern ‚aufstacheln‘ und ‚Hass‘ ist festzustellen, dass sie zum einen eine Handlung bezeichnen, die dazu dient, ein bestimmtes Verhalten zu steuern, und zum anderen ein feindliches oder ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen.

42 Somit verfolgt die Richtlinie mit der Verwendung des Begriffs der Aufstachelung zu Hass den Zweck, jegliche menschenverachtende Ideologie, insbesondere Bestrebungen, Gewalt durch Terroranschläge gegen eine bestimmte Personengruppe zu verherrlichen, zu verhindern.

[...]

45 Daher ist, wie der Generalanwalt in den Nrn. 88 und 89 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, die Beachtung der die öffentliche Ordnung betreffenden Vorschrift in Art. 22a der Richtlinie von den Behörden des Mitgliedstaats zu prüfen, dessen Rechtshoheit der betreffende Fernsehveranstalter unterliegt; dies gilt unabhängig davon, ob es die betreffenden ethnischen oder kulturellen Gemeinschaften im Hoheitsgebiet dieses Staates gibt. Denn die Anwendung des in dieser Vorschrift verankerten Verbots hängt nicht von den potenziellen Auswirkungen der fraglichen Sendung im Ursprungsmitgliedstaat oder in einem bestimmten Mitgliedstaat ab, sondern lediglich vom Zusammentreffen der beiden in dieser Vorschrift enthaltenen Voraussetzungen, nämlich einer Aufstachelung zu Hass und Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Nationalität.



[...]"

3.4.1.4. Auf der Basis dieser Rechtsprechung prüfte die belangte Behörde völlig zurecht, ob die Äußerungen des interviewten Gastes dazu geeignet sind, ein bestimmten[s] Verhalten – konkret ein feindliches oder ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen – zu steuern. Weiters wurde unter Bezugnahme auf den Duden zutreffend der Wortsinn des in § 30 Abs. 2 AMD-G verwendeten Begriffs „aufreizen“ (aufhetzen bzw. aufwiegeln) in die Beurteilung einbezogen.“

In den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, S. 8) lautet es zur nunmehr maßgeblichen Fassung des § 30 Abs. 2 wie folgt:

„Im Hinblick auf die sich aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie ergebende Verpflichtung, dass die audiovisuellen Mediendienste einerseits keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art. 21 der Grundrechte-Charta, ABl. C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 1, genannten Gründe enthalten dürfen, war die Bestimmung neu zu fassen; dabei wurden die in Art. 21 genannten Gründe unverändert übernommen und aufgelistet. [...].“

Aufstacheln zu Gewalt kann somit als Steuerung eines Verhaltens, einschließlich der Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, aber auch auf den Intellekt der Adressaten, die objektiv geeignet und subjektiv im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt ist, einen gesteigerten Anreiz zu Gewalt gegen eine der geschützten Gruppen (welche im vorliegenden Fall über das Geschlecht definiert ist) zu erzeugen oder zu steigern (vgl. auch zur Definition von „Aufstacheln“ im Sinne des § 283 StGB erneut Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 19 [Stand 1.12.2021, rdb.at]), definiert werden.

4.4.2. Aussagen und Verhalten der Protagonisten Michi und Daniel

Die bereits unter 4.3.2. (Daniel und seiner „Begleiterin“) sowie unter 4.3.3. (Michi und seine „Begleiterin“) dargelegten Verhaltensweisen und Aussagen der Protagonisten sind auch vor dem Hintergrund des Verbots der Aufstachelung zu Gewalt aufgrund des Geschlechts kritisch zu hinterfragen.

In der verfahrensgegenständlichen Sendung werden über die konkrete Verletzung der Menschenwürde der „Begleiterinnen“ hinaus (vgl. bereits zuvor unter Punkt 4.3.) mehrfach Aussagen und Handlungen der Protagonisten wiedergegeben, die einem durchschnittlichen Publikum vermitteln, dass Frauen in ihrer Allgemeinheit grundsätzlich jederzeit (auch gegen Widerstand) sexuell gefügig zu sein hätten, ihre Einwilligung in sexuelle Handlungen ohnehin nicht erforderlich sei bzw. keine Rolle spiele und allfälliger Widerstand unter Androhung von Gewalt oder mit Gewalt überwunden werden könne.

So drehen sich die Dialoge unter den Protagonisten in Thailand darum, ob man sich eine der Frauen „nimmt“ (vgl. auch Abbildungen 4 und 6) bzw. ihr durch Alkohol beeinträchtigter Zustand für die Vornahme sexueller Handlungen ausgenutzt werden könne. Für das durchschnittliche Publikum wird der Eindruck suggeriert, dass ein „richtiger Mann“ eine Frau einfach „nehmen“ bzw. „herreißen“ könne, ohne dass es auf deren Einwilligung ankäme, womit ihnen das Recht der sexuellen Selbstbestimmung schlechthin abgesprochen wird („Probe gfahren bin ich's“, „Ja, das Dressurreiten in der Kiste, das werden wir schon machen.“, „Die Kellnerin hat a schöne Hörndl'n.“, „Huck di und i druck di.“, „Na, die kannst sicher drucken“, „Meine Alte ist voll angesoffen. Aber ich



glaub a mol, nagln kann i's allerweil.“, „Also, nagel's gleich ohne. Ich zah ihn einfach auße und dann ist a Ruhe“, „Ja, sicher, das kannst du herreißen, wie du willst.“). Diese Sichtweise wird in der Sendung mehrfach und auch gegenüber anderen Frauen als den „Begleiterinnen“ von Daniel und Michi selbst bestätigt („Sowas ist ja auch keine Frau in meinen Augen. Des ist ein Objekt.“).

Dabei spielt auch die Ausnutzung überlegener physischer Kraft eine zentrale Rolle, wie der Umgang der Protagonisten mit den Frauen in Thailand über weite Strecken der Sendung vermittelt, sowie frei heraus ausgesprochene Gewaltfantasien („Ja, das Dressurreiten in der Kiste, das werden wir schon machen“. „Probefahren bin ichs“). Darüber hinaus entsprechen die männlichen Darsteller weitgehend dem Stereotyp des „aufgepumpten Muskelprotzes“, während die Frauen – dem Stereotyp der „willigen asiatischen Frau“ entsprechend – besonders klein, zart und körperlich weit unterlegen sind.

Insbesondere in folgenden Szenen wird unverhohlen gegen den offensichtlichen Widerstand der betreffenden „Begleiterinnen“ die Herbeiführung sexueller Handlungen dargestellt:

Besonders drastisch zeigt sich dies ab ca. 49:32 Min., als sich Daniel die sichtlich schwerst alkoholisierte und jedenfalls dazu noch physisch unterlegene, schreiende Frau über seine Schulter wirft und sie trotz Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, wie der Gesamtkontext seiner zuvor getätigten Äußerungen für ein durchschnittliches Publikum nahelegt.

Zuvor hatte er nämlich im Kern ausgeführt, dass er davon ausgeht, keine Einwilligung seiner „Begleiterin“ in geschlechtliche Handlungen in ihrem aktuell nicht ansprechbaren Zustand zu benötigen, da diese bzw. ein gemeinsamer Bekannter bereits zuvor „pauschal“ eingewilligt habe (vgl. ab ca. Minute 47: „Meine Alte ist voll angesoffen. Aber ich glaub a mol, nagln kann i's allerweil. Weil wir haben ja geredet über den Jacky. Weil mein Englisch ein Scheißdreck ist und da hab ich's gefragt, ob's ob's quasi immer feucht ist. Und sie hat gesagt, ja. Dann hab ich den Jacky gefragt, dass er sie fragen kann, ob's ob's permanent Sex will. Sie hat gesagt, ja. Joa. Also, nagel's gleich ohne. Ich zah ihn einfach auße und dann ist a Ruhe“).

Diese Szene impliziert ein „gefügig machen“ mit Alkohol und beinhaltet durch das mühelose Wegtragen der schreienden „Begleiterin“ ein Moment der Überwindung von Widerstand durch Kraft – also Gewalt. Dies ist auch im Lichte der Aussage um ca. 46:23 Min zu sehen („Oida, da kann ich kämpfen heute.“), welche ebenfalls eine Gewaltkomponente beinhaltet. Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, als spiele der Wille der betroffenen „Begleiterinnen“ oder von Frauen im Allgemeinen keine Rolle und sei das „Gefügigmachen“ auch gegen deren Willen, auch mit Gewalt, nicht einmal ein Kavaliersdelikt, sondern schlicht üblich.

An dieser Stelle ist auch auf die bereits unter 4.3.2. wiedergegebene „Häuslpartie“ zu erinnern (ab ca. 36 Min.), in welcher Daniel seine „Begleiterin“ an deren Hand in ein WC zerrt, obwohl sie Ablehnung ausdrückt („Oh no no“) und trotz zur Schau gestellter Gegenwehr, worin ebenfalls das gewaltvolle Herbeiführen von Geschlechtsverkehr angedeutet wird.

Dieser Eindruck wird aber auch in anderen Szenen verstärkt, etwa als der Protagonist Daniel und seine „Begleiterin“ den Pool verlassen (46:23 Min.), und Daniels „Begleiterin“ – sichtlich von Alkohol beeinträchtigt – beginnt, sich an ihn zu klammern und umzufallen. Daniel versucht sie auf den Beinen zu halten, während er sagt „Oida, da kann ich kämpfen heute.“ Daniel hebt sie auf und



versucht, mir ihr in Richtung seiner Kleidung zu gehen, wobei die betrunkene „Begleiterin“ ab ca. 47:00 Min. in einer ca. 17 Sekunden dauernden Szene lautstark zu schreien, kreischen und wild um sich zu treten beginnt, weil sie offenbar nicht weggetragen werden möchte.

In der wenig später folgenden Szene, als die „Begleiterin“ vom Sitzen langsam ins Liegen rutscht, geht der mittlerweile bekleidete Daniel zu ihr hin und sagt „[Unverständlich] *Then you must blow blow my Spatzi.* [währenddessen deutet er auf seinen Schritt] *then it go out. Dann geht der Druck weg. Aber nur bei mir, bei der Alten ned...*“ (ca. 47:46 Min.). Dabei versucht er sie zum Stehen zu bringen, da sie nicht mehr in der Lage scheint, aus eigenem stehen zu können.

Schließlich ist erneut auf die Aussage des Protagonisten Michi im Rahmen des Interviews ab ca. Minute 12:15 zu verweisen, welche folgende herabwürdigenden und gewaltverherrlichenden Ausführungen enthält: „*Ja, weil bei den ganzen – wie sagt man ja – Frauen, was bei uns halt sind, die was halt schon, weiß ich nicht, 40, 50 Männer intus haben, des ist schon ein bissl auszaht und ausgeschlodert des Ganze [...] Die österreichischen Frauen, das sind Huren. Da kann man sagen, was man will. So eine Blondine mit irgendeinem, weiß ich nicht, einem Pelzviech, einem kleinen Chihuahua oder sowas, kannst du nicht ernst nehmen. Des is... die fickt dann jeden, der was, keine Ahnung, ned bei drei am Baum ist. Sowas ist ja auch keine Frau in meinen Augen. Des ist ein Objekt. Ja, sicher, das kannst du herreißen, wie du willst. Aber was willst du mit so einer Frau?*“

Insbesondere die Aussage „*herreißen, wie du willst*“ suggeriert, dass eine Einwilligung der potentiellen Partnerin unerheblich ist, da er bzw. Männer sich von den Frauen „*bei uns*“ nehmen können, „*was sie wollen*“, weil sie ja „*Objekte*“ sind. Dem Begriff „Herreißen“ ist Gewalt schon dem Wortsinn nach immanent, wird aber durch die in der verfahrensgegenständlichen Sendung gezeigten Bilder noch anschaulich verstärkt.

4.4.3. Verletzung des Verbots der Aufstachelung zu Gewalt

Die Mediendiensteanbieterin brachte in diesem Zusammenhang zunächst vor, dass ein Medienunternehmen grundsätzlich nur in besonderen Konstellationen eine Verantwortung für Meinungsäußerungen von anderen Personen trifft (vgl. VfGH 05.10.2023, E 1008/2023, Rz 25ff).

Die KommAustria geht davon aus, dass im verfahrensgegenständlichen Fall gerade eine solche Konstellation vorliegt, da die dargestellten Meinungsäußerungen die in der EMRK garantierten Rechte anderer in gravierender Weise in Frage stellen und den Tatbestand des § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G erfüllen, da zu Gewalt gegen die Gruppe der Frauen aufgestachelt wird (gleiches gilt im Übrigen für die unter 4.3. dargelegte Verletzung der Menschenwürde).

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Mediendiensteanbieterin ihre unbestrittene redaktionelle Verantwortung für die Sendungsgestaltung (nicht zuletzt durch Auswahl des Rohmaterials, Schnitt und Kommentierung) angesichts der inkriminierten Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten offenkundig nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen hat. Es ist schon daher davon auszugehen, dass sich die Mediendiensteanbieterin im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortung auch die Aussagen und Verhaltensweisen Dritter in Form der Protagonisten zurechnen lassen muss.

Wie bereits unter 4.4.2. näher ausgeführt, werden in der verfahrensgegenständlichen Sendung mehrfach Aussagen und Handlungen der Protagonisten wiedergegeben, die einem durchschnittlichen Publikum vermitteln, dass Frauen in ihrer Allgemeinheit grundsätzlich jederzeit



(auch gegen Widerstand) sexuell gefügig zu sein haben, ihre Einwilligung in sexuelle Handlungen ohnehin nicht erforderlich sei und allfälliger Widerstand mit Gewalt überwunden werden könne. Die Herbeiführung sexueller Handlungen gegen den offensichtlichen Widerstand der betroffenen Frauen wird in den inkriminierten Szenen unverhohlen dargestellt.

Unter „aufstacheln“ als weiteres Tatbestandselement des § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist, wie unter 4.4.1. dargelegt, die Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften, aber auch auf den Intellekt der Adressaten zu verstehen, die objektiv geeignet und subjektiv im Sinne eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt ist, einen gesteigerten Anreiz zu Gewalt (im vorliegenden Fall: gegen eine Gruppe aufgrund des Geschlechts) zu erzeugen.

Nach Auffassung der KommAustria ist die Darstellung der inkriminierten Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten – und sei es durch „Bagatellisierung“ und „Normalisierung“ der gewalttätigen Erzwingung von sexuellen Handlungen – jedenfalls dazu geeignet, zu Gewalt gegen Frauen (insbesondere im Sinne der Definition der RL 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) aufzustacheln.

In diesem Zusammenhang sind auch die zugespitzte Kommentierung durch den Sprecher aus dem Off (*„Und es dauert nicht lange, da eskaliert die Party, die von Marios Begleitung musikalisch gepimpt und von einer Überdosis Testosteron gesteuert wird. Nein! Nein!“; „Auch der leistet hier ganze Arbeit und schon bald ruft aus der mehr oder wenigen guten Stimmung hier ein dringendes Bedürfnis. Auf Daniels Testosteron ist immer Verlass.“; „Gleich bei Das Geschäft mit der Liebe. Sex im Pool. Das ist jetzt der Plan, wenn es nach Daniel und Michi geht. Ob es tatsächlich dazu kommt?“*) sowie die breitenwirksame Ausstrahlung der inkriminierten Aussagen und Verhaltensweisen in einer Sendung mit laut Mediendiensteanbieterin „regelmäßig gute[n] Zuschauerquoten“ (so wurde z.B. die zehnte Staffel von durchschnittlich 153.000 Personen gesehen) ins Treffen zu führen, welche weiters dazu beitragen, dass tatsächlich ein gesteigerter Anreiz bzw. eine verminderte Hemmschwelle zu sexueller Gewalt erzeugt wird.

Zu der vorgehaltenen Verletzung von § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G brachte die Mediendiensteanbieterin im Kern vor, dass der Protagonist Michi mit seinen Aussagen (z.B. „herreißen, wie du willst“) lediglich seine negative Meinung zu den österreichischen Frauen kundtun wollte und gerade nicht zu diesem Verhalten aufstacheln wollte. Die Aussage sollte offensichtlich seine negative Bewertung der von ihm beschriebenen Personengruppe ausdrücken, die als im Vergleich zu seiner „Begleiterin“ unattraktiv dargestellt werden würde. Die Mediendiensteanbieterin halte es für ausgeschlossen, dass diese Aussagen als Aufforderung zur Gewalt verstanden werden könnten.

Der Mediendiensteanbieterin ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass der Protagonist offenkundig seine tiefe Abneigung gegenüber (insbesondere österreichischen bzw. in Österreich lebenden) Frauen mit seinen Aussagen kundgetan hat, jedoch sind die Aussagen nach Ansicht der KommAustria über eine allfällige milieu- und formatbedingte Zuspitzung hinaus – auch in einer Gesamtbetrachtung der inkriminierten Sendungsinhalte – geeignet, durch Einwirkung auf (zumindest) den Intellekt der Adressaten zu Gewalt aufzustacheln.

Zusammenfassend geht die KommAustria davon, dass durch die Aussagen des Protagonisten Daniels zur jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit seiner „Begleiterin“, auch im durch Alkohol bewusstseinsbeeinträchtigten und somit nicht einwilligungsfähigen Zustand, durch die Darstellung des Verhaltens des Protagonisten Daniel, als er seine „Begleiterin“ trotz offensichtlicher Gegenwehr



in eine Toilette zieht und sich anschickt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, als er sie im Zustand der vollkommenen Alkoholisierung auffordert, ihn oral zu befriedigen, und als er sich die schreiende „Begleiterin“ über die Schulter wirft und trotz offensichtlicher Gegenwehr wegschleppt, offenkundig mit dem Ziel, ohne ihre Einwilligung geschlechtliche Handlungen vorzunehmen, und durch die Aussagen des Protagonisten Michi, wonach Frauen jederzeit sexuell verfügbar gemacht werden könnten, da es sich um keine Frauen, sondern Objekte handle, gegen das Verbot der Aufstachelung zu Gewalt gegen eine Gruppe von Personen aufgrund des Geschlechts (nämlich Frauen) verstößen wurde.

Es waren daher spruchgemäß Verletzungen von § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.b.).

4.5. Zur Verletzung des Schutzes Minderjähriger (§ 39 Abs. 1 AMD-G)

In den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, S. 11) heißt es im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Jugendschutz [Hervorhebungen hinzugefügt]:

„Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

[...]

Der neue Art. 6a der Richtlinie fasst die inhaltlichen Vorgaben zum Schutz der Minderjährigen mit neuen Regelungen über die entsprechende Kennzeichnung von Inhalten zusammen. Die Mediendiensteanbieter müssen nach Art. 6a Abs. 1 dafür sorgen, Inhalte, die die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung Minderjähriger gefährden können, nur so bereitzustellen, dass gesichert ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht hören oder sehen. Gedacht ist dabei an Maßnahmen zur zeitlichen Programmierung, an Altersverifikationssysteme oder technische Maßnahmen. Die Norm gibt vor, dass die Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zur potentiellen Schädigung stehen müssen, aber der „schädlichste Inhalt wie Pornografie und grundlose Gewalt den strengsten Maßnahmen unterliegen sollte“. ErwG 20 stellt klar, dass dafür – unbeschadet der Möglichkeit, strengere Maßnahmen zu ergreifen – Verschlüsselung und Systeme der elterlichen Kontrolle in Frage kommen.

Art. 6a Abs. 2 verpflichtet die Anbieter, ausreichende Informationen über den Inhalt potentiell jugendgefährdender Sendungen bereitzustellen. Zu diesem Zweck sollen sie ein System verwenden, welches die potentielle Schädlichkeit der Inhalte beschreibt.

[...]

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes)

Zu Z 39 und 43 (§ 39 und Entfall des bisherigen § 42):



Die Zusammenfassung der bisher auf § 39 und § 42 aufgeteilten inhaltlichen Anforderungen dient dazu, in Verbindung mit der Umsetzung der aus Art. 6a der Richtlinie stammenden strengereren Vorgaben dem Gedanken des Jugendschutzes sowohl in der Systematik des Gesetzes als auch in inhaltlicher Hinsicht mehr Gewicht zu verschaffen. Abs. 1 entspricht der schon bisher für Fernsehprogramme geltenden Rechtslage, in die nunmehr die Abrufdienste einbezogen werden. Bei Fernsehprogrammen kann – was Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt – durch die Wahl der Sendezeit sichergestellt werden, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtung besteht also darin, mit zumutbarem Aufwand und daher nicht zwingend 100 % sicher (arg. „üblicherweise“) dafür zu sorgen, dass Minderjährige diese Inhalte möglichst lückenlos nicht konsumieren können, weil sie wie im Fall der Sendezeitwahl zu der gewählten Zeit (bei Zugrundelegung durchschnittlich hohen Verantwortungsbewusstseins der Eltern) üblicherweise nicht mehr zusehen (dürfen). Bei Abrufdiensten wird durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen sein, dass ein vergleichbarer Schutz existiert.“

[...]

Idealerweise sollten für die audiovisuelle Medienbranche einheitliche Richtlinien (Verhaltenskodizes) geschaffen werden, die gewährleisten, dass Information über die potentielle Schädlichkeit von Inhalten bereitgestellt wird. Im Vordergrund steht dabei – wie es ErwG 19 hervorhebt –, dass die Zuschauer, darunter auch Eltern und Minderjährige, in der Lage sind, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Daher ist es notwendig, dass Mediendiensteanbieter ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Der ErwG nennt ein System von Inhaltsdeskriptoren, akustische Warnhinweise, optische Kennzeichnung oder ein „anderes Mittel“, das die „Art des Inhalts beschreibt“. Entscheidend ist die ausreichende und verständliche Information. Solange daher entsprechend aussagekräftige Hinweise erfolgen, ist den Anforderungen entsprochen.

[...]“

Gemäß § 39 Abs. 1 AMD-G dürfen Inhalte in audiovisuellen Mediendiensten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, von Mediendiensteanbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Die Anbieter haben somit mit zumutbarem Aufwand dafür zu sorgen, dass diese Inhalte möglichst („üblicherweise“) nicht von Minderjährigen konsumiert werden können.

Die „Gemeinsame[n] Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich“ des Vereins zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen, denen sich die Mediendiensteanbieterin unterworfen hat, führen hierzu aus:

„Fernsehveranstalter kommen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nach, weil sie davon ausgehen können, dass unter Zugrundelegung eines durchschnittlich hohen Verantwortungsbewusstseins der Eltern Minderjährige zu den gewählten Zeiten nicht mehr zusehen (dürfen). Andere geeignete Maßnahmen der Zugangskontrolle umfassen die Verwendung eines mit einem Zugangscode gesicherten Systems oder Altersverifikationstools.“



Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeiten vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen. Sie können also das geforderte Schutzniveau ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, herstellen, oder aber andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

Potentiell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten sind, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind, wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen (sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können.“

Die gezeigten Inhalte der verfahrensgegenständlichen Sendung sind in ihrer Gesamtheit jedenfalls geeignet, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen. Dies einerseits durch die Darstellung des wiederholten und exzessiven Alkoholkonsums und des „Partylebens“ sämtlicher Protagonisten, andererseits aber auch durch die entwürdigenden und Frauen zum (Sexual-)Objekt degradierenden Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten Daniel und Michi in Thailand (vgl. 4.3.2. und 4.3.3.), einschließlich der Andeutung gewaltvoller sexueller Handlungen ohne Einwilligung, welche jedenfalls geeignet sind, zu einer Desorientierung von Minderjährigen zu führen.

§ 39 Abs. 1 AMD-G zufolge wäre daher – auf welche geeignete Art auch immer – von der Mediendiensteanbieterin sicherzustellen gewesen, dass diese Inhalte üblicherweise nicht von Minderjährigen wahrgenommen werden können. Durch welche Mittel dies sichergestellt wird (z.B. zeitliche Programmierung, Altersverifikationssysteme oder technische Maßnahmen), obliegt hierbei dem Ermessensspielraum der Mediendiensteanbieterin, wobei die Auswahl auch Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unterliegt (siehe hierzu auch die oben zitierten Erläuterungen und Verhaltensrichtlinien).

Den Feststellungen zufolge, die von der Mediendiensteanbieterin im Übrigen auch nicht bestritten wurden, war die auf dem Abrufdienst „ATV“ bereitgestellte Sendung jedoch frei zugänglich und ohne Einschränkungen abrufbar. Es wurde nicht sichergestellt, dass die Inhalte nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (z.B. durch ein System der Altersverifikation oder eine zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit der Inhalte).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme wies die Mediendiensteanbieterin darauf hin, dass die KommAustria lediglich den § 39 Abs. 1 AMD-G zitiere, obwohl sich aus § 39 Abs. 3 AMD-G ergebe, dass bloß die „schädlichsten Inhalte“ nur dann bereitgestellt werden dürften, wenn „durch Maßnahmen wie insbesondere Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können“.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass es sich auch nach Auffassung der KommAustria vorliegend nicht um Inhalte im Sinne des § 39 Abs. 3 AMD-G („die schädlichsten Inhalte, wie insbesondere solche, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind“) handelt, weswegen auch nicht davon ausgegangen wird, dass ein System im Sinne des § 39



Abs. 3 AMD-G die einzige mögliche Lösung zur Vermeidung einer Verletzung von § 39 Abs. 1 AMD-G wäre.

Nicht geteilt werden schließlich die Zweifel der Mediendiensteanbieterin, ob im Lichte des Erfahrungshorizonts von Jugendlichen, die ohne elterliche Begleitung Zugang zu einem Abrufdienst haben, die Darstellung von Alkoholkonsum und Partyleben tatsächlich geeignet wäre, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen.

Die Mediendiensteanbieterin verkennt dabei, dass die Sendung und die dokumentierten Reisen der Protagonisten in Wort und Bild auf die Anbahnung von Beziehungen zu Frauen aus anderen Kulturkreisen, von denen angenommen wird, sie seien (sexuell) gefügiger, sowie letztlich auf die sexuelle Befriedigung der Protagonisten abzielen. Dabei werden (jeweils) abwertende Stereotype transportiert, sowohl über asiatische und als auch über in Österreich lebende Frauen. Die drastischen Aussagen und Verhaltensweisen der Protagonisten und das in der Sendung insgesamt transportierte, entwürdigende Frauenbild, welches Frauen zu bloßen Sexualobjekten degradiert, können nach Ansicht der KommAustria jedenfalls eine Desorientierung und mögliche Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger bewirken. Da die Bilder im Zusammenhang mit der von der Mediendiensteanbieterin zu verantwortenden Schnittführung unzweifelhaft für sich sprechen, würde es nicht weiter ins Gewicht fallen, falls manche Minderjährige – wie von der Mediendiensteanbieterin vorgebracht – einzelne Aussagen aufgrund der derben Ausdrucksweise nicht vollumfänglich verstehen.

Es war somit insgesamt eine Verletzung von § 39 Abs. 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.c.).

4.6. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

In Bezug auf die festgestellten Verletzungen der Achtung der Menschenwürde ist vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallbetrachtung festzuhalten, dass es sich bei den inkriminierten, entwürdigenden und frauenverachtenden Aussagen und Darstellungen nach Auffassung der KommAustria um schwerwiegende Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G handelt, da in drastischer Art und Weise in die Menschenwürde der „Begleiterinnen“ eingegriffen wurde und diese wie beschrieben zum Objekt degradiert wurden.

Hinsichtlich der Verletzungen von § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist festzuhalten, dass diese bereits angesichts des Schutzwerts jedenfalls als schwerwiegend zu erachten sind. Das BVwG hat in seinem Erkenntnis vom 16.02.2023, W194 2241874-1, festgehalten, dass § 30 Abs. 2 AMD-G die Vornahme von Handlungen verbietet, die abstrakt betrachtet aus Sicht des Gesetzgebers einen hohen Unwert besitzen. Dass es aus Sicht des Gesetzgebers schon dem Grunde nach – insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Rechte Dritter – besonders verpönt und daher verboten ist, dass audiovisuelle Mediendienste zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen, ergibt sich nach dem vorzitierten Erkenntnis bereits daraus, dass



vergleichbare Verbote an verschiedenen und zentralen Stellen der Rechtsordnung Niederschlag gefunden haben. Nichts anderes kann für die vorliegenden Verletzungen von § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G aufgrund des Aufstachelns zu Gewalt gegen eine Gruppe aufgrund des Geschlechts gelten.

Demgegenüber geht die KommAustria im Hinblick auf die festgestellte Verletzung des § 39 Abs. 1 AMD-G im gegenständlichen Einzelfall nicht von einer schwerwiegenden Verletzung aus, da die Sendung nur für wenige Tage abrufbar war und von der Mediendienstanbieterin auch nach Aufkommen von Kritik unverzüglich (und vor Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens) aus dem Abrufdienst entfernt wurde.

Entsprechend waren hinsichtlich der Verletzungen des § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 AMD-G schwerwiegende Rechtsverletzungen festzustellen (Spruchpunkt 2.).

4.7. Zu der aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 leg. cit. ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendienstanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f.).

Es war daher die Veröffentlichung in demjenigen audiovisuellen Mediendienst, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzurufen, gegenständlich im Abrufdienst „ATV“. Die Dauer der Veröffentlichung ergibt sich aus der notwendigen Publizität der Veröffentlichung (Spruchpunkt 3.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.223.959-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)